

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 3, Jahrgang 2000

Ausgegeben: Hannover, den 15. März 2000

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 54* Mitteilung über die Nachberufung des zweiten stellvertretenden ordinierten beisitzenden Mitglieds des Lutherischen Senats beim Disziplinarhof der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 4. Februar 2000.

Der Rat der EKD hat in seiner Sitzung am 27./28. Januar 2000 für die Amtsperiode bis zum 31. Dezember 2001 Frau Pfarrerin Asta Brants zum zweiten stellvertretenden ordinierten beisitzenden Mitglied des Lutherischen Senats beim Disziplinarhof der EKD berufen.

Mitglieder des Lutherischen Senats beim Disziplinarhof der EKD sind somit nach dem Stand vom 27./28. Januar 2000:

- Vorsitzender:** Rechtsanwalt Dr. Hans-Ulrich Schaudt, Stuttgart
1. Stellvertreter: Präsident des Landesarbeitsgerichts Martin Bertzbach, Bremen
2. Stellvertreter: Richter am Amtsgericht Thomas Böcking, Coburg

Ordinierter

- Beisitzer:** Propst Konrad Lindemann, Hamburg
1. Stellvertreter: Dekan Dr. Karl-Ludwig Voss, Cölbe
2. Stellvertreterin: Pfarrerin Asta Brants, Aachen

Nichtordinierte

- Beisitzerin:** Rechtsanwältin Dr. Ruth Leuze, Stuttgart
1. Stellvertreter: Justizminister Dr. Christean Wagner, Lahntal
2. Stellvertreter: Assessor Rolf Pätzold, Hannover

Beisitzer für Verfahren gegen Beamte des höheren Dienstes:

Oberkirchenrat Dr. Erhard Spengler, Stuttgart

1. Stellvertreter: Oberlandeskirchenrat a. D. Dr. Peter von Tiling, Hannover
2. Stellvertreterin: Oberkirchenrätin Corry Platzeck, Kiel

Beisitzer für Verfahren gegen Beamte des gehobenen Dienstes:

Oberfinanzrat Frank Endemann, Stuttgart

1. Stellvertreter: Kirchenoberamtsrat Dieter Fenker, Hamburg
2. Stellvertreter: Kirchenamtsrat Friedhelm Kleinke, Celle

Beisitzer für Verfahren gegen Beamte des mittleren Dienstes:

Kirchenamtsinspektor Reiner Wabnitz, Hannover

1. Stellvertreterin: Kirchenobersekretärin Carmen Pillmann, Hannover
2. Stellvertreterin: Kirchenamtsinspektorin Gritta Baldus, Hannover

H a n n o v e r , den 4. Februar 2000

Evangelische Kirche in Deutschland

- Kirchenamt -
S c h m i d t
Präsident

Nr. 55* Arbeitsrechtliche Kommission der EKD nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (ARRG.EKD) vom 10. November 1988 (ABl. S. 366).

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKD in der dritten Amtsperiode vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 2001 nach dem Stand vom 1. Februar 2000.

Mitglieder	Stellvertreter/innen
<i>a) entsandt vom Rat der EKD</i>	
Herr Detlev Fey Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Straße 12 30419 Hannover (Vorsitzender bis 30. Juni 2000)	Frau Sigrid Unkel Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Straße 12 30419 Hannover
Herr Dietrich Weiß Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Straße 12 30419 Hannover	Herr Wolfgang Schilling Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Straße 12 30419 Hannover
Herr Helmut Herborg Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Straße 12 30419 Hannover	Herr Harald Weitzenberg Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Straße 12 30412 Hannover
Herr Präsident Ernst-Joachim Pagenstecher Ev.-ref. Kirche Saarstraße 6 26789 Leer	Frau Dr. Petra Knötzele Ev. Kirche in Hessen und Nassau Paulusplatz 1 64285 Darmstadt
<i>b) entsandt vom Diakonischen Rat</i>	
Herr Friedrich Löblein Diakonisches Werk der EKD Staffenbergstraße 76 70184 Stuttgart	Frau Birgit Adamek Diakonisches Werk der EKD Staffenbergstraße 76 70184 Stuttgart
Herr Dr. Wolfgang Teske Diakonisches Werk der EKD Staffenbergstraße 76 70184 Stuttgart	Herr Peter Müller Diakonisches Werk der EKD Staffenbergstraße 76 70184 Stuttgart
Herr Olaf Rehren Ev. Missionswerk Normannenweg 17-21 20537 Hamburg	Herr Martin Schempp Dienste in Übersee Nikolaus-Ott-Straße 13 70771 Leinfelden-Echterdingen
Herr Wolfgang Schmidbauer Ev. Zentralstelle für Entwicklungshilfe Mittelstraße 37 53175 Bonn	Herr Dr. Hartmut Bauer Ev. Zentralstelle für Entwicklungshilfe Mittelstraße 37 53175 Bonn
<i>c) entsandt von den Mitarbeitervertretungen</i>	
Herr Dr. Harry Walter Jablonowski Sozialwissenschaftliches Institut der EKD Querenburger Höhe 294 44801 Bochum	Frau Marianne Laube Ev. Zentralstelle für Weltanschauungsfragen Auguststraße 80 10117 Berlin

Herr Wolfgang Kahl Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Straße 12 30419 Hannover	Herr Ernesto Schlieper Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Straße 12 30419 Hannover
Herr Klaus Meier Landesverbandsleiter i. R. Heinrich-Hüner-Straße 7 B 29221 Celle	Herr Dirk Nordmann-Bromberger Vors. Richter am Landesarbeitsgericht Isestraße 69 20149 Hamburg
Herr Wolfgang Tichelmann Ev. Sozialakademie Schloß Friedewald 57520 Friedewald (stellv. Vorsitzender bis 30. Juni 2000)	Frau Carola Fitzner Ökumenisches Studienwerk Girondelle 80 44799 Bochum
Herr Gerhard Raith Diakonisches Werk der EKD Stafflenbergstraße 76 70184 Stuttgart	Frau Christine Seliger Diakonische Akademie Heinrich-Mann-Straße 31 13156 Berlin
Frau Irene Waller-Kächele Diakonisches Werk der EKD Stafflenbergstraße 76 70184 Stuttgart	Frau Karin Herschel Diakonisches Werk der EKD Stafflenbergstraße 76 70184 Stuttgart
Frau Irene Braun-Vollmer Dienste in Übersee Nikolaus-Ott-Straße 13 70771 Leinfelden-Echterdingen	Frau Elke Irle-Benz Dienste in Übersee Nikolaus-Ott-Straße 13 70771 Leinfelden-Echterdingen
Herr Wolfgang Kring Ev. Zentralstelle für Entwicklungshilfe Mittelstraße 37 53175 Bonn	Herr Dr. Karl Schönberg Ev. Zentralstelle für Entwicklungshilfe Mittelstraße 37 53175 Bonn

Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKD

Nr. 56* Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 1. Dezember 1999.

14. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Dienstvertragsordnung der EKD.

Die Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (DVO.EKD) vom 19. Dezember 1989 (ABl. EKD 1990 S. 201), zuletzt geändert am 22. April 1999 (ABl. EKD S. 250) wird wie folgt geändert:

a) § 8 erhält folgende Fassung:

»§ 8

**Regelmäßige Arbeitszeit, Arbeitszeitkonto
(Abweichung von § 15 BAT)**

Die Umsetzung genereller Änderungen der regelmäßigen Arbeitszeit oder die Einführung von Arbeitszeitkonten zur Flexibilisierung der Arbeitszeit in einem Erprobungszeitraum vom 01. April 2000 bis 31. Dezember 2002 kann über die Regelungen des § 15 BAT hinaus durch Dienstvereinbarung näher bestimmt werden. Die Arbeitsrechtliche Kommission setzt hierfür Rahmenrichtlinien.«

b) Dem § 12 e wird folgender Satz 2 angefügt:

»Für diesen Personenkreis werden Leistungen im Falle der Geburt eines Kindes (Erstausstattung) in entsprechender Anwendung der Beihilferegungen für die Kirchenbeamtinnen und -beamten der EKD gezahlt.«

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 01. April 2000 in Kraft. Hiervon abweichend gilt Buchstabe b) rückwirkend ab dem 1. Juli 1999.

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat weiterhin folgende Rahmenrichtlinien auf der Grundlage von § 8 DVO.EKD beschlossen:

Rahmenrichtlinie für eine Dienstvereinbarung zur Einführung von Arbeitszeitkonten zur Flexibilisierung der Arbeitszeiten in Dienststellen der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der in § 1 DVO.EKD genannten Einrichtungen.

Vom 1. Dezember 1999

1. Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Abrechnungszeitraum von zwölf Kalendermonaten zugrunde zu legen. Für die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter wird ein Arbeitszeit-

- konto geführt. Ein Zeitguthaben wird bis zu höchstens 50 Stunden in den nächsten Abrechnungszeitraum übertragen. Im Fall eines über 50 Stunden hinausgehenden Zeitguthabens findet § 17 BAT keine Anwendung. Das Arbeitszeitkonto darf nicht mehr als 40 Minusstunden aufweisen. Für Zeiten des entschuldigten bezahlten Fernbleibens vom Dienst wird die durchschnittliche regelmäßige tägliche Arbeitszeit der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters angerechnet. Für Teilzeitbeschäftigte gelten die Regelungen zum Arbeitszeitkonto entsprechend ihrem Anteil an der Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin oder eines vollbeschäftigten Mitarbeiters.
2. Dem Antrag der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters auf Zeitausgleich ist zu entsprechen, wenn keine dringenden dienstlichen oder betrieblichen Interessen entgegenstehen. Der Arbeitgeber hat rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, dass das Zeitguthaben, das nicht in den nächsten Abrechnungszeitraum übertragen werden kann, durch Zeitausgleich ausgeglichen wird. Zeitausgleich erfolgt durch
- Unterschreitung der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit,
 - die Gewährung von höchstens 24 arbeitsfreien Tagen im Abrechnungszeitraum; innerhalb eines Kalendermonats dürfen jedoch höchstens zwei ganze oder vier halbe Tage in Anspruch genommen werden, es sei denn, der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter steht für mindestens ein Kind unter zwölf Jahren die Personensorge zu. Für jeden Abrechnungszeitraum kann ein einmaliger zusammenhän-

gender Ausgleichszeitraum von fünf Arbeitstagen vorgesehen werden.

Für die Dauer des Zeitausgleichs werden die Vergütung nach § 27 BAT und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen gezahlt.

- Anstelle der Zahlung der Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Buchst. a bis d BAT kann auf Antrag der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters eine entsprechende Stundenzahl als Arbeitszeitkontoguthaben angerechnet werden. Die Prozentsätze der Zeitzuschläge werden hierbei in Arbeitszeit umgerechnet.
- Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist das Arbeitszeitkontoguthaben durch zusammenhängenden Zeitausgleich auszugleichen. Ist dieser Zeitausgleich aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht möglich, erfolgt ein Ausgleich durch Vergütungszahlung (§ 26 BAT).
- In der Dienstvereinbarung nach § 8 DVO.EKD kann festgelegt werden, dass für Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestimmter Arbeitsbereiche kein Arbeitszeitkonto geführt wird oder von den Absätzen 1 bis 4 abweichende Regelungen getroffen werden, soweit dies dienstlich oder betrieblich erforderlich ist.«
- Die Rahmenrichtlinie tritt am 1. April 2000 in Kraft.

Hannover, 1. Dezember 1999

**Arbeitsrechtliche Kommission
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Fey
(Vorsitzender)

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

Nr. 57* Vereinbarung (mit der Bremischen Evangelischen Kirche) betreffend die Inanspruchnahme des Verwaltungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche der Union.

Vom 21./30. Dezember 1999.

Zwischen der Bremischen Evangelischen Kirche, vertreten durch den Kirchenausschuß, Franziseck 2-4, Haus der Kirche, 28199 Bremen, und der Evangelischen Kirche der Union, vertreten durch den Rat, Jebensstr. 3, 10623 Berlin, wird Folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Die Bremische Evangelische Kirche hat durch Kirchengesetz vom 24. November 1999 bestimmt, dass über Berufungen gegen Entscheidungen des Gerichts der Bremischen Evangelischen Kirche nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsgesetz – VwGG) vom 16. Juni 1996 (ABl. EKD S. 390) der Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union entscheidet.

(2) Namens der Evangelischen Kirche der Union erklärt sich der Rat kraft der ihm in § 2 Absatz 4 Satz 2 VwGG erteilten Ermächtigung hiermit einverstanden.

Artikel 2

Vor der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes gemäß § 7 VwGG wird der Kirchenausschuß der Bremischen Evangelischen Kirche Gelegenheit erhalten, zu den Wahlvorschlägen Stellung zu nehmen und sie ggf. zu ergänzen. Die Wahl der beiden Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes aus der Bremischen Evangelischen Kirche gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 VwGG erfolgt nach den Bestimmungen der Bremischen Evangelischen Kirche.

Artikel 3

Die durch die Inanspruchnahme des Verwaltungsgerichtshofes für die Bremische Evangelische Kirche entstehenden Kosten werden zunächst von der Evangelischen Kirche der Union verauslagt. Zum Ende eines jeden Haushaltsjahres wird ihr die Bremische Evangelische Kirche den nachgewiesenen Betrag erstatten.

Artikel 4

Die Bremische Evangelische Kirche wird diese Vereinbarung und das Verwaltungsgerichtsgesetz vom 16. Juni 1996 in ihrem Amtsblatt (GVM), die Evangelische Kirche der Union wird diese Vereinbarung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland veröffentlichen.

Artikel 5

(1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Die erste Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes aus der Bremischen Evangelischen Kirche gemäß Artikel 2 dieser Vereinbarung endet in Abweichung der Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsgesetzes am 30. Juni 2002.

(2) Diese Vereinbarung wird in zwei Exemplaren ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Bremen, den 30. Dezember 1999

**Der Kirchenausschuß
der Bremischen Evangelischen Kirche**

Brauer v. Zobelitz

Berlin, den 21. Dezember 1999

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

Klassohn

C. Aus den Gliedkirchen

Bremische Evangelische Kirche

Nr. 58 Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Bremischen Evangelischen Kirche vom 24. März 1988 (GVM 1988 Nr. 2 Z. 1).

Vom 25. November 1999. (GVM Sp. 240)

Inhaltsverzeichnis

I. Gerichtsverfassung

- § 1 Errichtung
- § 2 Instanzenzug
- § 3 Unabhängigkeit
- § 4 Besetzung
- § 5 Verpflichtung
- § 6 Beendigung und Ruhen des Richteramtes
- § 7 Ausschluss
- § 8 Ablehnung

II. Zuständigkeit

- § 9 Allgemeine Zuständigkeit
- § 10 Ausschluss der Zuständigkeit
- § 11 Ermessensprüfung
- § 12 Rechts- und Amtshilfe

III. Verfahren

- § 13 Klageerfordernis
- § 14 Aufschiebende Wirkung
- § 15 Vorbescheid
- § 16 Zustellung, Vorbereitung der Entscheidung, Beiladung
- § 17 Ladung zur mündlichen Verhandlung
- § 18 Bevollmächtigte
- § 19 Akteneinsicht
- § 20 Mündliche Verhandlung
- § 21 Öffentlichkeit der Verhandlung
- § 22 Leitung der Verhandlung

- § 23 Untersuchungsgrundsatz
- § 24 Beweisaufnahme
- § 25 Niederschrift
- § 26 Bindung an die Sachanträge, Klageänderung
- § 27 Klagertücknahme
- § 28 Beweiswürdigung
- § 29 Abstimmung
- § 30 Urteil
- § 31 Einstweilige Anordnung
- § 32 Anwendung der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung

IV. Berufung

- § 33 Berufung
- § 34 Wahl der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes

V. Kosten

- § 35 Kosten des Gerichts
- § 36 Kosten des Verfahrens
- § 37 Verfahrenskostenhilfe

VI. Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- § 38

I. Gerichtsverfassung

§ 1

Errichtung

(1) Zur Entscheidung von Streitigkeiten im Bereich der kirchlichen Verwaltung im ersten Rechtszug errichtet die Bremische Evangelische Kirche ein unabhängiges Verwaltungsgericht. Es führt die Bezeichnung »Gericht der Bremischen Evangelischen Kirche« (im folgenden Gericht).

(2) Für das Gericht wird eine Geschäftsstelle bei der Kirchenkanzlei eingerichtet. Der Kirchenausschuß regelt das Nähere durch Verordnung.

§ 2

.....

§ 3

Unabhängigkeit

(1) Die Mitglieder des Gerichts sind unabhängig und nur an das in der Bremischen Evangelischen Kirche geltende Recht gebunden.

(2) Die Mitglieder des Kirchentages und des Kirchenausschusses der Bremischen Evangelischen Kirche sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kirchenkanzlei können dem Gericht nicht angehören.

§ 4

Besetzung

(1) Das Gericht verhandelt und entscheidet in der Besetzung mit einem oder einer Vorsitzenden, der oder die die Befähigung zum Richteramt besitzt, sowie einem theologischen und einem nichttheologischen beisitzenden Mitglied. Die Mitglieder des Gerichts müssen der Bremischen Evangelischen Kirche angehören.

(2) Die Mitglieder des Gerichts werden von dem Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche gewählt. Für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und die beisitzenden Mitglieder sind je ein oder eine 1. und 2. Stellvertreter oder Stellvertreterin zu wählen. Ihre Amtszeit beträgt jeweils 8 Jahre. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so soll für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin gewählt werden.

(3) Der oder die Vorsitzende und die beisitzenden Mitglieder erhalten für jedes Verfahren, an dem sie mitgewirkt haben, eine Aufwandsentschädigung, über deren Höhe der Kirchenausschuss entscheidet. Die Aufwandsentschädigung ist nach Abschluss des Verfahrens fällig.

§ 5

Verpflichtung

Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden der oder die Vorsitzende und die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen sowie die beisitzenden Mitglieder und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Kirchenausschusses verpflichtet, ihr Richteramt unparteiisch in Bindung an Recht und Gesetz auszuüben. Auf die Verschwiegenheitspflicht sind sie besonders hinzuweisen. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 6

Beendigung und Ruhen des Richteramtes

(1) Das Amt eines Mitgliedes des Gerichts ist für beendet zu erklären,

- a) wenn die rechtlichen Voraussetzungen einer Wahl nicht vorlagen oder weggefallen sind,
- b) wenn das Mitglied sein Amt niederlegt,
- c) wenn das Mitglied das 70. Lebensjahr vollendet hat,
- d) wenn das Mitglied infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist,
- e) wenn das Ergebnis eines straf-, disziplinar- oder berufsgerichtlichen Verfahrens eine weitere Mitwirkung im Gericht nicht zulässt.

(2) Das Amt eines Mitgliedes des Gerichts kann für ruhend erklärt werden, wenn die Einleitung eines straf-, disziplinar- oder berufsgerichtlichen Verfahrens eine weitere Mitwirkung nicht zulässt. Das Ruhen endet mit der rechtskräftigen Entscheidung oder mit der Einstellung des Verfahrens.

(3) Die Feststellungen nach den Absätzen 1 und 2 trifft das Gericht nach Anhörung des oder der Betroffenen.

§ 7

Ausschluss

(1) Ein Mitglied des Gerichts ist von der Ausübung seines Richteramtes im Einzelfall ausgeschlossen, wenn es

- a) selbst Beteiligter oder Beteiligte ist,
- b) Ehegatte oder Ehegattin oder gesetzliche Vertretung eines oder einer Beteiligten ist oder gewesen ist,
- c) mit einem oder einer Beteiligten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,
- d) in dieser Sache bereits als Zeuge oder Zeugin oder Sachverständiger oder Sachverständige vernommen worden ist,
- e) von Amts oder Berufs wegen bei der Entscheidung in dem vorausgegangenen Verwaltungsverfahren mitgewirkt hat.

(2) Die Feststellungen nach Abs. 1 trifft das Gericht nach Anhörung des oder der Betroffenen.

§ 8

Ablehnung

(1) Ein Mitglied des Gerichts kann im Einzelfall wegen Besorgnis der Befangenheit von jedem oder jeder Beteiligten abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine oder ihre Unparteilichkeit zu begründen.

(2) Das abgelehnte Mitglied hat sich zu dem Ablehnungsgesuch zu äußern. Bis zur Erledigung des Ablehnungsgesuches darf es nur solche Handlungen vornehmen, die keinen Aufschub dulden.

(3) Über die Ablehnung eines Mitgliedes entscheidet das Gericht durch Beschluss. An der Entscheidung wirkt der oder die Betroffene nicht mit.

(4) Auch ohne Ablehnungsgesuch findet eine Entscheidung nach Absatz 3 statt, wenn ein Mitglied des Gerichts einen Sachverhalt mitteilt, der seine Ablehnung nach Abs. 1 begründen könnte.

II. Zuständigkeit

§ 9

Allgemeine Zuständigkeit

(1) Der Rechtsweg zum Gericht ist für alle Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art der kirchlichen Verwaltung gegeben – es sei denn, dass ein anderer Rechtsweg gegeben ist.

(2) Die Klage ist insbesondere zulässig, wenn der Kläger oder die Klägerin einen Leistungsanspruch geltend macht oder wenn er oder sie geltend macht, durch einen Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung in seinen

oder ihren Rechten verletzt zu sein oder ein berechtigtes Interesse an der Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses hat.

(3) Eine Feststellungsklage ist ausgeschlossen, soweit der Kläger oder die Klägerin sein oder ihr Recht durch eine Leistungs-, Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage nach Abs. 2 geltend machen kann oder hätte geltend machen können.

(4) Verwaltungsakt im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Entscheidungen des Kirchenausschusses und von Leitungsorganen der Kirchengemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des kirchlichen Verwaltungsrechts.

(5) Kirchengesetzliche Vorschriften, in denen die Zuständigkeit des Gerichts vorgesehen ist, bleiben unberührt.

§ 10

Ausschluss der Zuständigkeit

Mit der Klage nicht anfechtbar sind:

1. Entscheidungen im Bereich des Dienstes an Wort und Sakrament und Gewährung und Verweigerung kirchlicher Amtshandlungen,
2. Entscheidungen, die sich auf die Ordination beziehen, sofern das kirchliche Recht nicht anderes bestimmt.

§ 11

Ermessensprüfung

Ermessensentscheidungen unterliegen der Nachprüfung durch das Gericht nur insoweit, als die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist.

§ 12

Rechts- und Amtshilfe

Das Gericht und die Organe und Dienststellen der kirchlichen Rechtsträger sind zur gegenseitigen Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

III. Verfahren

§ 13

Klageerfordernis

(1) Das Gericht wird nur auf Antrag tätig. Die Klage ist schriftlich beim Gericht einzureichen oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage soll den Kläger oder die Klägerin, den Beklagten oder die Beklagte und das Klagebegehren enthalten sowie die sie begründenden Tatsachen und Beweismittel bezeichnen.

(2) Die Erhebung der Klage setzt voraus, dass der oder die Betroffene von den nach dem kirchlichen Recht vorgesehenen Rechtsbehelfen erfolglos Gebrauch gemacht hat; die Beschwerde an den Kirchentag (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 der Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche) gilt nicht als Rechtsbehelf.

(3) Ist kein Rechtsbehelf im kirchlichen Recht vorgesehen, kann die Klage erst erhoben werden, nachdem der oder die Betroffene erfolglos Einspruch eingelegt hat. Das gilt auch bei Leistungs- und Feststellungsklagen. Der Einspruch ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung an die Stelle zu richten, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Der Einspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten und soll die Beschwerdepunkte

und die zur Begründung dienenden Tatsachen angeben. Über den Einspruch ist nach nochmaliger Prüfung ein Einspruchsbescheid zu erlassen. Ein ablehnender Einspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Rechtsbehelfsbescheids erhoben werden.

(5) Ist über einen Antrag auf Erlass eines Verwaltungsaktes, auf Gewährung einer Leistung, auf Feststellung eines Rechtsverhältnisses oder über einen Einspruch innerhalb angemessener Frist nicht entschieden worden, so ist die Klage frühestens 3 Monate nach Stellung des Antrags beziehungsweise Einlegung des Rechtsbehelfs unbeschadet von Abs. 2 zulässig. Liegt ein zureichender Grund dafür vor, dass über den Antrag oder über den Rechtsbehelf noch nicht entschieden ist, so setzt das Gericht das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist aus, die verlängert werden kann. Wird innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist dem Antrag oder dem Rechtsbehelf stattgegeben, so ist die Hauptsache für erledigt zu erklären.

(6) Die Frist für einen Rechtsbehelf beginnt nur zu laufen, wenn der oder die Beteiligte über den Rechtsbehelf, die kirchliche Dienststelle oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, und über die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist. Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs nur innerhalb von 6 Monaten seit Bekanntgabe zulässig.

§ 14

Aufschiebende Wirkung

(1) Rechtsbehelf und Klage gegen einen Verwaltungsakt haben aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung in besonderem kirchlichen Interesse von dem Organ, das den Verwaltungsakt erlassen oder über den Rechtsbehelf zu entscheiden hat, angeordnet wird; das besondere kirchliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ist schriftlich zu begründen.

(2) Auf Antrag kann das Gericht durch Beschluss die sofortige Vollziehung ganz oder teilweise aussetzen. Der Antrag ist schon vor der Erhebung der Klage zulässig. Ist der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen, so kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

(3) In dringenden Fällen kann der oder die Vorsitzende entscheiden; gegen seine oder ihre Entscheidung kann innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe das Gericht anrufen werden.

§ 15

Vorbescheid

(1) Ist die Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann das Gericht die Klage bis zur Anberaumung der mündlichen Verhandlung durch einen begründeten Vorbescheid zurückweisen.

(2) Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; sonst wirkt er als rechtskräftiges Urteil. In dem Vorbescheid sind die Beteiligten über den zulässigen Rechtsbehelf zu belehren.

§ 16

Zustellung, Vorbereitung der Entscheidung, Beiladung

(1) Der oder die Vorsitzende lässt die Klageschrift dem Beklagten zustellen mit der Aufforderung, sich binnen einer von ihm bestimmten Frist schriftlich zu äußern.

(2) Zugleich trifft der oder die Vorsitzende die zur Vorbereitung der Entscheidung erforderlichen Anordnungen. Von solchen Anordnungen sind die Beteiligten zu benachrichtigen.

(3) Die Beteiligten sollen zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Schriftsätze mit den erforderlichen Abschriften einreichen. Hierzu kann sie der oder die Vorsitzende unter Fristsetzung auffordern. Auf Antrag kann diese Frist verlängert werden. Die Schriftsätze sind den Beteiligten von Amts wegen zuzustellen.

(4) Das Gericht unterrichtet den Kirchenausschuss von der Klage, auch dann, wenn sich die Klage nicht gegen die Bremische Evangelische Kirche richtet.

(5) Für die Beiladung gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung der Bundesrepublik Deutschland.

§ 17

Ladung zur mündlichen Verhandlung

(1) Nach ausreichender Vorbereitung des Verfahrens hat der oder die Vorsitzende mündliche Verhandlung anzubereiten.

(2) Der oder die Vorsitzende veranlasst die Ladung der beisitzenden Mitglieder, bestimmt den Berichterstatter oder die Berichterstatterin und ordnet die Ladung der Beteiligten sowie etwaiger Zeugen oder Zeuginnen und Sachverständiger oder Sachverständigerinnen an.

(3) Die Beteiligten sind in der Ladung darauf hinzuweisen, dass auch in ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann.

(4) Das persönliche Erscheinen der Beteiligten kann von dem oder der Vorsitzenden angeordnet werden.

(5) Sofern der oder die Vorsitzende es für angebracht und die Angelegenheit für spruchreif hält, kann er oder sie ohne mündliche Verhandlung die Entscheidung des Gerichts aufgrund der Aktenlage herbeiführen, wenn die Beteiligten zustimmen.

§ 18

Bevollmächtigte

(1) In jeder Lage des Verfahrens kann sich jeder oder jede Beteiligte durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Bevollmächtigte können nur Personen sein, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören.

(2) Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen. Sie kann nachgereicht werden. Hierfür kann das Gericht eine Frist bestimmen. Ist ein Bevollmächtigter oder eine Bevollmächtigte bestellt, so sind die Zustellungen oder Mitteilungen des Gerichts an ihn oder sie zu richten.

§ 19

Akteneinsicht

Der oder die Vorsitzende hat den Beteiligten oder ihren Bevollmächtigten auf Verlangen Einsicht in alle dem Gericht vorliegenden Akten zu gewähren. Der oder die Vorsitzende entscheidet über Anträge auf Erteilung von Abschriften aus den Akten.

§ 20

Mündliche Verhandlung

(1) Der oder die Vorsitzende eröffnet die Verhandlung mit Schriftlesung.

(2) Nach Aufruf der Sache trägt der oder die Vorsitzende oder das von ihm oder ihr ernannte berichterstattende Mitglied in Abwesenheit der Zeugen oder der Zeuginnen den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

(3) Die Beteiligten erhalten hierauf das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

(4) Der oder die Vorsitzende hat die Streitsache mit den Beteiligten tatsächlich und rechtlich zu erörtern.

(5) Der oder die Vorsitzende hat jedem beisitzenden Mitglied zu gestatten, Fragen zu stellen.

§ 21

Öffentlichkeit der Verhandlung

(1) Die Verhandlungen vor dem Gericht sind öffentlich, sofern das Gericht die Öffentlichkeit nicht aus wichtigem Grunde ausschließt.

(2) Wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, so kann das Gericht Vertreter oder Vertreterinnen kirchlicher Dienststellen sowie andere Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, zu den Verhandlungen zulassen.

§ 22

Leitung der Verhandlung

Der oder die Vorsitzende leitet die Verhandlung und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung.

§ 23

Untersuchungsgrundsatz

(1) Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen. Es ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

(2) Der oder die Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt, ferner alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

§ 24

Beweisaufnahme

(1) Das Gericht erhebt die erforderlichen Beweise und kann insbesondere Zeugen oder Zeuginnen, Sachverständige und Parteien vernehmen, Urkunden heranziehen und den Augenschein einnehmen.

(2) Beweise sind in der Regel unmittelbar in der mündlichen Verhandlung zu erheben, jedoch können auch Niederschriften über die Beweiserhebungen sowie Urteile und Beschlüsse aus einem anderen gesetzlich angeordneten Verfahren durch Verlesen zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht werden. Schon vor der mündlichen Verhandlung kann das Gericht durch eines seiner Mitglieder als beauftragten Richter oder beauftragte Richterin Beweis erheben lassen.

(3) Ein in der mündlichen Verhandlung gestellter Beweisantrag kann nur durch Beschluss abgelehnt werden; der Beschluss ist zu begründen.

(4) Eine Vereidigung findet nicht statt.

§ 25

Niederschrift

(1) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu führen.

(2) Die Niederschrift hat zu enthalten:

Ort und Tag der Verhandlung, die Namen der mitwirkenden Richter oder Richterinnen, der Beteiligten, ihrer Bevollmächtigten, die Anträge sowie den wesentlichen Inhalt der Zeugenvernehmungen.

(3) Entscheidungen und Vergleich sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

(4) Der oder die Vorsitzende kann zur Verhandlung einen Protokollführer oder eine Protokollführerin hinzuziehen.

§ 26

Bindung an die Sachanträge, Klageänderung

(1) Bei der Entscheidung ist das Gericht an die Sachanträge der Beteiligten gebunden.

(2) Eine Änderung der Klage ist zulässig, wenn die übrigen Beteiligten einwilligen oder das Gericht die Änderung für sachdienlich hält.

(3) Die Einwilligung des oder der Beklagten in die Änderung der Klage ist anzunehmen, wenn er oder sie sich, ohne ihr zu widersprechen, in einem Schriftsatz oder in einer mündlichen Verhandlung auf die geänderte Klage eingelassen hat.

§ 27

Klagerücknahme

(1) Der Kläger oder die Klägerin kann bis zur Rechtskraft des Urteils seine oder ihre Klage zurücknehmen. Eine Zurücknahme nach Stellung der Anträge in der mündlichen Verhandlung setzt die Einwilligung des oder der Beklagten voraus.

(2) Wird die Klage zurückgenommen, so stellt das Gericht das Verfahren durch Beschluss ein und spricht in ihm die sich nach diesem Kirchengesetz ergebenden Rechtsfolgen der Zurücknahme aus.

§ 28

Beweiswürdigung

(1) Das Gericht entscheidet nach seiner aus dem Gesamtergebnis der Verhandlung gewonnenen Überzeugung. In der Entscheidung sind die Gründe anzugeben, die für die Überzeugung des Gerichts leitend gewesen sind.

(2) Die Entscheidung darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten.

§ 29

Abstimmung

(1) Das Gericht entscheidet in geheimer Beratung mit der Mehrheit der Stimmen.

(2) Die Mitglieder des Gerichts sind verpflichtet, über den Hergang der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.

§ 30

Urteil

(1) Über die Klage wird durch Urteil entschieden.

(2) Die Urteilsform ist nach Schluss der mündlichen Verhandlung zu verkünden oder den Beteiligten binnen 2 Wochen schriftlich zuzustellen.

(3) In dem Urteil sind die Mitglieder des Gerichts und der Tag der Entscheidung anzugeben. Das Urteil ist nach der tatsächlichen und rechtlichen Seite hin zu begründen.

(4) Das Urteil ist von allen mitwirkenden Richtern oder Richterinnen zu unterzeichnen.

(5) Das schriftliche Urteil mit Begründung ist den Beteiligten zuzustellen. Die Zustellung soll innerhalb von 2 Monaten nach der Entscheidung erfolgen.

§ 31

Einstweilige Anordnung

Das Gericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen. § 123 Verwaltungsgerichtsordnung findet ergänzend Anwendung.

§ 32

Anwendung der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung

Im Übrigen ist die Verwaltungsgerichtsordnung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Vorschriften über Zwangsmaßnahmen sind nicht anwendbar.

IV. Berufung

§ 33

Berufung

(1) Gegen Entscheidungen des Gerichts in der Hauptsache ist das Rechtsmittel der Berufung beim Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union nur gegeben, wenn

1. das Gericht die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache im Urteil zugelassen hat oder
2. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Im Übrigen ist gegen die Entscheidungen des Gerichts weder Berufung noch Beschwerde gegeben.

(2) Für das Berufungsverfahren gelten die für das Berufungsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union anzuwendenden Vorschriften.

§ 34

Verfahren

Wahl der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes

Die von der Bremischen Evangelischen Kirche in den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union zu entsendenden Mitglieder und deren Vertreter oder Vertreterinnen werden von dem Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen finden die für die Wahl der Mitglieder des Gerichts der Bremischen Evangelischen Kirche geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

V. Kosten

§ 35

Kosten des Gerichts

(1) Die Aufwendungen für das Gericht trägt die Bremische Evangelische Kirche.

(2) Gerichtsgebühren werden nicht erhoben.

§ 36

Kosten des Verfahrens

(1) Das Gericht entscheidet über die Verpflichtung der Beteiligten zur Tragung der Kosten des Verfahrens unter Berücksichtigung des Verfahrensergebnisses nach billigem Ermessen.

(2) Kosten des Verfahrens sind:

1. Die Auslagen für Zeugen oder Zeuginnen und Sachverständige, die nach den entsprechenden staatlichen und kirchlichen Vorschriften zu entschädigen sind.
2. Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten einschließlich der Kosten des Vorverfahrens; hierzu gehören die gesetzlichen Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin.

(3) Das Gericht kann durch Beschluss von den Beteiligten Vorschüsse für die Auslagen gem. Abs. 2 Nr. 1 verlangen und von deren Bezahlung die Fortführung des Verfahrens oder eine Beweisaufnahme abhängig machen.

(4) Das Gericht setzt den Streitwert nach billigem Ermessen fest.

(5) Das Gericht setzt auf Antrag die Kosten fest, die zu erstatten sind.

(6) Die Entscheidungen des Gerichts über die Kosten sind nur anfechtbar, wenn gegen die Entscheidung in der Hauptsache Berufung eingelegt wird.

§ 37

Verfahrenskostenhilfe

(1) Macht ein Beteiligter oder eine Beteiligte dem Gericht glaubhaft, dass er oder sie nach seinen oder ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten des Verfahrens nicht aufbringen kann, kann das Gericht ihm oder ihr auf Antrag Verfahrenskostenhilfe bewilligen und

ihm oder ihr einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin beordnen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

(2) Das Gericht kann die Bewilligung aufheben, wenn absichtlich oder aus grober Nachlässigkeit unrichtige Angaben gemacht worden sind.

(3) Die Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe hat auf die Verpflichtung, die der gegnerischen Partei entstandenen Kosten zu erstatten, keinen Einfluss.

VI. Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 38

(1) Dieses Kirchengesetz tritt ab 1. Juli 1989 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Vorläufige Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Bremischen Evangelischen Kirche vom 26. Februar 1954 außer Kraft.

(2) Die Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder des Gerichts treten am 1. Januar 1989 in Kraft.

(3) Die erste Amtszeit der nach diesem Kirchengesetz gewählten Richter beginnt am 1. Juli 1989.

(4) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes bei dem Schiedsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland aufgrund des Vorläufigen Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Bremischen Evangelischen Kirche vom 26. Februar 1954 anhängige Verfahren werden nach Maßgabe des Vorläufigen Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Bremischen Evangelischen Kirche vom 26. Februar 1954 zu Ende geführt.

B r e m e n , den 29. Nov. 1999

**Der Kirchenausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche**

B r a u e r v o n Z o b e l t i t z
Präsident Schriftführer

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Nr. 59 Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode.

Vom 5. November 1999. (ABl. 2000 S. 4)

Die Landessynode hat folgenden Beschluss gefasst:

Die Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 15. November 1962 (ABl. S. 183), zuletzt geändert durch Beschluss vom 16. Mai 1990 (ABl. S. 142), wird mit der nach § 40 der Geschäftsordnung erforderlichen Mehrheit nach Anhörung des Kirchenpräsidenten wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 28 wird wie folgt neu gefasst:

»§ 28

(1) Vorschläge zur Wahl der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten können nur bis zum Beginn des ersten Wahlganges eingebracht werden. Die Wahl bedarf in den ersten beiden Wahlgängen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl der Syno-

de. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so genügt ab dem dritten Wahlgang die Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl der Synode.

(2) Steht nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl, endet das Wahlverfahren nach dem dritten Wahlgang.

(3) Erhält bei einem Wahlverfahren mit mehr als zwei Bewerberinnen und/oder Bewerbern in den ersten beiden Wahlgängen niemand die erforderliche Mehrheit, so stehen ab dem dritten Wahlgang nur noch die beiden Bewerberinnen und/oder Bewerber zur Wahl, die zuletzt die meisten Stimmen erhalten haben. Lässt sich diese Feststellung wegen Stimmgleichheit mehrerer Bewerberinnen und/oder Bewerber nicht treffen, so entscheidet das Los. Wenn bei mehreren Bewerberinnen und/oder Bewerbern vor dem dritten Wahlgang eine oder einer der beiden noch zur Wahl stehenden Bewerberinnen und/oder Bewerber ihre oder seine Bewerbung zurückzieht, so nimmt die Bewerberin oder der Bewerber mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl an der Wahl teil. Ziehen beide Bewerberinnen und/oder Bewerber ihre Bewerbung vor dem dritten Wahlgang zurück, so beginnt ein

neues Wahlverfahren. Wahlvorschläge sind erneut einzubringen. Ist nach dem fünften Wahlgang keine Bewerberin oder kein Bewerber gewählt, so muss das Wahlverfahren entweder unterbrochen oder abgebrochen werden. Hierüber entscheidet die Synode; kommt kein Beschluss zustande, ist das Wahlverfahren abzubrechen. Wird das Wahlverfahren unterbrochen, darf es frühestens am nächsten Tag fortgesetzt werden. Wird es abgebrochen, so beginnt ein neues Wahlverfahren. Wahlvorschläge sind erneut einzubringen.«

2. Nach § 28 wird folgender neuer § 28 a eingefügt:

»§ 28 a

(1) Die Wahl der Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte darf erst nach einer angemessenen Bewerbungsfrist vorgenommen werden. Gewählt darf nur werden, wer sich auf die Ausschreibung hin beworben hat und von der Kirchenregierung vorgeschlagen ist. Eine im Amt befindliche Oberkirchenrätin oder ein im Amt befindlicher Oberkirchenrat, die oder der verpflichtet ist, im Falle der Wiederwahl das Amt weiterzuführen, steht ohne Bewerbung und Vorschlag der Kirchenregierung zur Wahl. Steht keine Oberkirchenrätin oder kein Oberkirchenrat zur Wiederwahl an, wird niemand der Synode vorgeschlagen oder von ihr gewählt, ist die Stelle erneut auszuschreiben.

(2) Die Wahl bedarf der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Synode.

(3) Die Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte werden im Einzelwahlverfahren nach den folgenden Bestimmungen auch dann gewählt, wenn mindestens zwei geistliche oder mindestens zwei weltliche Oberkirchenrätinnen oder Oberkirchenräte zu wählen sind. Stehen eine oder zwei Bewerberinnen und/oder Bewerber zur Wahl, so ist das Wahlverfahren spätestens nach dem dritten Wahlgang beendet. Stehen mehr als zwei Bewerberinnen und/oder Bewerber zur Wahl, so ist das Wahlverfahren spätestens nach dem fünften Wahlgang beendet. Erhält bei einem Wahlverfahren mit mehr als zwei Bewerberinnen und/oder Bewerbern in den ersten beiden Wahlgängen niemand die erforderliche Mehrheit, so stehen ab dem dritten Wahlgang nur noch die beiden Bewerberinnen und/oder Bewerber zur Wahl, die zuletzt die meisten Stimmen erhalten haben. Lässt sich diese Feststellung wegen Stimmgleichheit mehrerer Bewerberinnen und/oder Bewerber nicht treffen, so entscheidet das Los. Wenn bei mehr als zwei Bewerberinnen und/oder Bewerbern vor dem dritten oder vierten Wahlgang eine noch zur Wahl stehende Bewerberin oder ein noch zur Wahl stehender Bewerber ihre oder seine Bewerbung zurückzieht, so nimmt die Bewerberin oder der Bewerber mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl an der Wahl teil.

(4) Die Synode kann, wenn mindestens zwei geistliche Oberkirchenrätinnen oder Oberkirchenräte zu wählen sind, mit der Mehrheit der anwesenden Synodalen die Durchführung einer Gruppenwahl beschließen. Bleibt die Gruppenwahl im ersten Wahlgang ohne Erfolg oder werden nicht alle zu wählenden Oberkirchenrätinnen oder Oberkirchenräte gewählt, so sind die folgenden Wahlgänge nach Absatz 3 durchzuführen. Der Wahlgang im Gruppenwahlverfahren gilt dann nicht als Wahlgang im Einzelwahlverfahren. Die vorstehenden Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn mindestens zwei weltliche Oberkirchenrätinnen oder Oberkirchenräte zu wählen sind.«

3. Nach § 28 a wird folgender neuer § 28 b eingefügt:

»§ 28 b

Die neun synodalen Mitglieder der Kirchenregierung (vier geistliche und fünf weltliche) sowie die Ersatzleute (acht geistliche und zehn weltliche) werden während der ersten Tagung der Synode in schriftlicher Abstimmung gewählt. Die Wahl kann durch Zuruf erfolgen, wenn dagegen kein Widerspruch erhoben wird.«

4. Nach § 40 wird folgender neuer § 40 a eingefügt:

»§ 40 a

Zur befristeten Erprobung neuer Regelungen der Arbeitsweise der Synode können auf Antrag des Präsidiums Änderungen der Geschäftsordnung beschlossen werden, die spätestens mit Ablauf der Amtszeit der Synode außer Kraft treten. Der Beschluss bedarf abweichend von § 40 Satz 1 der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Synode.«

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 6. November 1999 in Kraft.

Nr. 60 Ordnung der Vokation zur Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht.

Vom 21. Dezember 1999. (ABl. 2000 S. 7)

Der Landeskirchenrat hat auf Grund von § 98 Abs. 2 Nr. 4 der Kirchenverfassung am 21. Dezember 1999 folgende Ordnung der Vokation beschlossen:

1. Allgemeines

Evangelischer Religionsunterricht in den Schulen wird erteilt in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Evangelischen Kirche (Artikel 7 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes) und in deren Auftrag (Artikel 34 Satz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz (RPVerf); Artikel 29 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Saarlandes). Lehrkräfte für den Evangelischen Religionsunterricht bedürfen hierzu der Bevollmächtigung (Vokation) durch die Evangelische Kirche (Artikel 34 Satz 5 RPVerf; Artikel 6 des Staatsvertrages mit dem Saarland vom 25. Februar 1985). Im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) wird die Bevollmächtigung für den Evangelischen Religionsunterricht durch den Landeskirchenrat erteilt.

2. Voraussetzungen für die Erteilung der Vokation

2.1 Die Bevollmächtigung kann auf Antrag der Lehrkraft erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 2.1.1 Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- 2.1.2 Dienstort im Bereich der Landeskirche,
- 2.1.3 erfolgreich abgeschlossene staatliche oder staatlich anerkannte Ausbildung (Erstes und Zweites Staatsexamen) mit der Lehrbefähigung, der Unterrichtsberechtigung oder der Unterrichtserlaubnis für das Fach Evangelische Religionslehre,
- 2.1.4 Teilnahme an einer Bevollmächtigungstagung, die von der Landeskirche durchgeführt wird,
- 2.1.5 unbefristete Übernahme in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land oder zu einer Privatschule,
- 2.1.6 schriftlich erklärte Bereitschaft, den Evangelischen Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Landeskirche (vgl. Beschluss der Landessynode vom 22. Mai 1987) zu erteilen.

- 2.2 Ein Mitglied einer evangelischen Freikirche, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören sollte, kann von der in Nr. 2.1.1 genannten Voraussetzung befreit werden, wenn die Lehrkraft die ausreichende Gewähr dafür bietet, dass sie den Unterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Landeskirche erteilt. In Zweifelsfällen wird über die Befreiung nach einem Gespräch zwischen der Lehrkraft und einer oder einem Beauftragten des Landeskirchenrats entschieden.
- 2.3 Bei Lehrkräften an berufsbildenden Schulen kann an die Stelle der Teilnahme an einer Bevollmächtigungstagung nach Nr. 2.1.4 ein Unterrichtsbesuch durch die zuständige Fachberaterin oder den zuständigen Fachberater treten.
- 2.4 In begründeten Ausnahmefällen kann der Landeskirchenrat für befristete Dienst- oder Arbeitsverhältnisse (Nr. 2.1.5) eine befristete Genehmigung zur Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht aussprechen.

3. Vorläufige Bevollmächtigung

Die Erteilung Evangelischen Religionsunterrichts während des Vorbereitungsdienstes setzt eine vorläufige Bevollmächtigung voraus. Sie kann ausgesprochen werden, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 2.1.1 und 2.1.6 vorliegen, der Wohnsitz im Bereich der Landeskirche liegt und eine Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Religionslehre durch das Erste Staatsexamen erworben worden ist. Die vorläufige Bevollmächtigung erlischt mit Beendigung des Vorbereitungsdienstes oder wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht mehr gegeben ist.

4. Anerkennung der Vokation anderer Landeskirchen

Die Vokationen anderer Landeskirchen werden anerkannt, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 2 vorliegen.

5. Beendigung der Vokation

- 5.1 Die Bevollmächtigung erlischt, wenn
- 5.1.1 die Lehrkraft gegenüber dem Landeskirchenrat auf die sich aus ihr ergebenden Rechte verzichtet oder
 - 5.1.2 eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben ist.
- 5.2 Die Bevollmächtigung kann nach Anhörung der Lehrkraft entzogen werden, wenn die Lehrkraft zu schwerwiegenden inhaltlichen und fachlichen Beanstandungen Anlass gibt.
- 5.3 Die Beendigung der Vokation ist der Lehrkraft schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die Vokationsurkunde ist zurückzugeben.

6. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Nr. 61 Vereinbarung über den Erwerb der Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).

Vom 24. November 1999. (ABl. 2000 S. 11)

Aufgrund von § 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. November 1976 (ABl. EKD S. 389) wird die folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Voraussetzungen

(1) Ist ein Kirchenmitglied einer der vertragsschließenden Kirchen mit einer in der anderen vertragsschließenden Kirche liegenden Pfarr- oder Kirchengemeinde durch besondere kirchliche Beziehungen verbunden, so kann es die Gemeindezugehörigkeit zu dieser Pfarr- oder Kirchengemeinde erwerben, wenn die Lage seines Wohnsitzes seine regelmäßige Teilnahme am Leben der Pfarr- oder Kirchengemeinde zulässt.

(2) Scheidet ein Kirchenmitglied infolge Wohnsitzwechsels aus seiner Pfarr- oder Kirchengemeinde aus, so kann es seine Gemeindezugehörigkeit zu der bisherigen Pfarr- oder Kirchengemeinde fortsetzen, wenn es dieser durch besondere kirchliche Beziehungen verbunden bleibt und die Lage seines Wohnsitzes seine regelmäßige Teilnahme am Leben der Pfarr- oder Kirchengemeinde zulässt.

§ 2

Verfahren bei einem Antrag auf Erwerb oder Fortsetzung der Gemeindezugehörigkeit im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden

(1) Der Antrag nach § 1 Abs. 1 ist an den Ältestenkreis der Kirchengemeinde zu richten, in der die Aufnahme begehrt wird. Beabsichtigt der Ältestenkreis, dem Antrag zu entsprechen, so hat er zuvor das Presbyterium der abgebenden Kirchengemeinde und den für diese Kirchengemeinde zuständigen Bezirkskirchenrat anzuhören. Entspricht der Ältestenkreis dem Antrag, so teilt er dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller, dem Presbyterium der bisherigen Kirchengemeinde und dem Bezirkskirchenrat mit.

(2) Der Antrag nach § 1 Abs. 2 ist an den Ältestenkreis der Kirchengemeinde des bisherigen Wohnsitzes zu richten. Beabsichtigt der Ältestenkreis, dem Antrag zu entsprechen, so hat er zuvor das Presbyterium der Kirchengemeinde des neuen Wohnsitzes und den für diese Kirchengemeinde zuständigen Bezirkskirchenrat anzuhören. Entspricht der Ältestenkreis dem Antrag, so teilt er dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller, dem Presbyterium der bisherigen Kirchengemeinde und dem Bezirkskirchenrat mit.

(3) Sofern sich die im Haushalt des Kirchenmitglieds lebenden Familienangehörigen einem Antrag nach Absatz 1 oder Absatz 2 anschließen, erstreckt sich die Entscheidung auch auf diese.

(4) Wird der Antrag vom Ältestenkreis abgelehnt, gelten für das Beschwerdeverfahren die allgemeinen Bestimmungen. Soll der Beschwerde stattgegeben werden, erfolgt die Entscheidung im Benehmen mit dem Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).

§ 3

Verfahren bei einem Antrag auf Erwerb oder Fortsetzung der Gemeindezugehörigkeit im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

(1) Der Antrag nach § 1 Abs. 1 ist an den für die aufnehmende Kirchengemeinde zuständigen Bezirkskirchenrat zu richten. Beabsichtigt der Bezirkskirchenrat, dem Antrag zu entsprechen, so hat er zuvor das Presbyterium der aufnehmenden Kirchengemeinde und den Ältestenkreis der abgebenden Kirchengemeinde anzuhören. Entspricht der Bezirkskirchenrat dem Antrag, so teilt er dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller, dem Presbyterium der aufnehmenden Kirchengemeinde und dem Ältestenkreis der bisherigen Kirchengemeinde mit.

(2) Der Antrag nach § 1 Abs. 2 ist an den für die Kirchengemeinde des bisherigen Wohnsitzes zuständigen Bezirkskirchenrat zu richten. Beabsichtigt der Bezirkskirchenrat, dem Antrag zu entsprechen, so hat er zuvor das Presbyterium der Kirchengemeinde des bisherigen Wohnsitzes und den Ältestenkreis der abgebenden Kirchengemeinde anzufragen. Entspricht der Bezirkskirchenrat dem Antrag, so teilt er dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller, dem Presbyterium der aufnehmenden Kirchengemeinde und dem Ältestenkreis der bisherigen Kirchengemeinde mit.

(3) Sofern sich die im Haushalt des Kirchenmitgliedes lebenden Familienangehörigen einem Antrag nach Absatz 1 oder Absatz 2 anschließen, erstreckt sich die Entscheidung auch auf diese.

(4) Lehnt der Bezirkskirchenrat einen Antrag nach Absatz 1 oder Absatz 2 ab, so kann die Antragstellerin oder der Antragsteller hiergegen Beschwerde beim Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) einlegen. Will der Landeskirchenrat der Beschwerde stattgeben, entscheidet er im Benehmen mit dem Oberkirchenrat endgültig.

§ 4

Rechtsfolgen

(1) Die Gemeindezugehörigkeit zur neuen Pfarr- oder Kirchengemeinde entsteht

- a) mit Zugang der Mitteilung nach § 2 Abs. 1 Satz 3 an den Bezirkskirchenrat oder nach § 3 Abs. 1 Satz 3 an den Ältestenkreis der bisherigen Pfarr- oder Kirchengemeinde oder
- b) mit Zugang der Beschwerdeentscheidung nach § 2 Abs. 4 Satz 2 oder der Beschwerdeentscheidung des Landeskirchenrates der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) nach § 3 Abs. 4 Satz 2.

(2) Die Gemeindezugehörigkeit zur bisherigen Pfarr- oder Kirchengemeinde setzt sich fort

- a) mit Zugang der Mitteilung an die Antragstellerin oder den Antragsteller nach § 2 Abs. 2 Satz 3 oder nach § 3 Abs. 2 Satz 3 oder
- b) mit Zugang der Beschwerdeentscheidung nach § 2 Abs. 4 Satz 2 oder der Beschwerdeentscheidung des Landeskirchenrates der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) nach § 3 Abs. 4 Satz 2.

(3) Die Kirchensteuerpflicht besteht in allen Fällen gegenüber der Kirchengemeinde und der Gliedkirche des Wohnsitzes der Antragstellerin oder des Antragstellers.

§ 5

Verzicht

(1) Das Kirchenmitglied kann auf die Rechte aus Entscheidungen aufgrund von § 2 Abs. 1 oder 2 oder § 3 Abs. 1 oder 2 verzichten mit der Folge, dass es die Zugehörigkeit zur Wohnsitzkirchengemeinde erwirbt. Sofern sich die im Haushalt des Kirchenmitgliedes lebenden Familienangehörigen der Erklärung anschließen, erstrecken sich die Rechtswirkungen auch auf diese.

(2) Der Verzicht ist bei einer erworbenen oder fortgesetzten Gemeindezugehörigkeit im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden dem Ältestenkreis der bisherigen Kirchengemeinde schriftlich zu erklären und wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem er ihm zugeht. Der Ältestenkreis teilt den Wechsel in der Gemeindezugehörig-

keit dem Presbyterium der Wohnsitzkirchengemeinde und dem zuständigen Bezirkskirchenrat mit.

(3) Der Verzicht ist bei einer erworbenen oder fortgesetzten Gemeindezugehörigkeit im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) dem für die bisherige Kirchengemeinde zuständigen Bezirkskirchenrat schriftlich zu erklären und wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem er ihm zugeht. Der Bezirkskirchenrat teilt den Wechsel in der Gemeindezugehörigkeit dem Ältestenkreis der Wohnsitzkirchengemeinde mit.

§ 6

Wohnsitzverlegung und Widerruf

(1) Die Wirkungen von Entscheidungen aufgrund von § 2 Abs. 1 oder 2 oder § 3 Abs. 1 oder 2 enden, wenn das Kirchenmitglied seinen Wohnsitz in eine andere Kirchengemeinde verlegt.

(2) Ist eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 oder 2 entfallen, so kann der Ältestenkreis seine Entscheidung widerrufen. Der Widerruf kann auf die Familienangehörigen des Kirchenmitgliedes erstreckt werden. Die Betroffenen sind vorher anzuhören. Die Entscheidung wird drei Monate nach Zugang an die betroffenen Mitglieder wirksam. § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Ist eine der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 oder 2 entfallen, so kann der Bezirkskirchenrat seine Entscheidung widerrufen. Der Widerruf kann auf die Familienangehörigen des Kirchenmitgliedes erstreckt werden. Die Betroffenen sind vorher anzuhören. Die Entscheidung wird drei Monate nach Zugang an die betroffenen Kirchenmitglieder wirksam. § 5 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Gegen die Entscheidung des Ältestenkreises nach Absatz 2 oder die Entscheidung des Bezirkskirchenrates nach Absatz 3 können die Betroffenen Beschwerde beim Oberkirchenrat oder Beschwerde beim Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) einlegen.

§ 7

Begriffsbestimmungen

Im Sinne der Bestimmungen dieser Vereinbarung bedeuten

- a) der Wohnsitz – die Hauptwohnung des Kirchenmitgliedes,
- b) die Wohnsitzverlegung – die Aufgabe der Hauptwohnung im Bereich der Kirchengemeinde und Begründung der Hauptwohnung außerhalb dieses Bereichs.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Evangelische Landeskirche in Baden

– Landeskirchenrat –

Fischer

(Landesbischof)

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

– Landeskirchenrat –

Cherdron

(Kirchenpräsident)

Evangelische Kirche im Rheinland

Nr. 62 Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Vom 24. September 1999. (KABl. 2000 S. 10)

Aufgrund von § 12 des Rheinischen Ausführungsgesetzes zum Pfarrerausbildungsgesetz vom 11. Januar 1984 (KABl. S. 22) hat die Kirchenleitung am 24. September 1999 beschlossen, die nachstehende Neufassung der Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 24. Mai 1984 (KABl. S. 113) zu veröffentlichen:

I. Gemeinsame Bestimmungen

§ 1

Theologisches Prüfungsamt

(1) Die Erste und die Zweite Theologische Prüfung werden durch das Theologische Prüfungsamt der Evangelischen Kirche im Rheinland abgenommen.

(2) Das Theologische Prüfungsamt besteht aus:

- a) Mitgliedern, welche die Landessynode wählt;
- b) von der Kirchenleitung beauftragten Professoren und Dozenten der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn, des Fachbereiches Evangelische Theologie der Universität Mainz und der Kirchlichen Hochschule Wuppertal;
- c) dem Präses und von der Kirchenleitung beauftragten Mitgliedern der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes.

(3) Die Prüfungen werden von Prüfungskommissionen durchgeführt, die nach Bedarf aus den Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes gebildet werden. Die Prüfungskommissionen bestehen aus mindestens zehn, bei Vor- und Nachprüfungen aus mindestens drei Mitgliedern. Bei der Ersten Theologischen Prüfung beträgt die Zahl der Hochschullehrer in der Regel die Hälfte der Mitglieder ausschließlich des Vorsitzenden. Bei der Zweiten Theologischen Prüfung wirken in der Regel mindestens zwei Hochschullehrer als Mitglieder mit.

(4) Den Vorsitz im Theologischen Prüfungsamt und in den Prüfungskommissionen führt der Präses oder ein von ihm beauftragter Vertreter. Der Vorsitzende setzt Zeit und Ort der Sitzungen des Theologischen Prüfungsamtes und der Prüfungskommission fest.

(5) Die Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(6) Die Sitzungen des Theologischen Prüfungsamtes und der Prüfungskommissionen sind nicht öffentlich.

§ 2

Zulassung zur Ersten und Zweiten Theologischen Prüfung

(1) Das Landeskirchenamt entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung zur Ersten und Zweiten Theologischen Prüfung.

(2) Die Zulassung kann vom Landeskirchenamt rückgängig gemacht werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Zulassung bei der Entscheidung fehlten oder wenn sie nachträglich entfallen sind.

(3) Gegen die Nichtzulassung kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde

beim Landeskirchenamt erhoben werden. Hilft das Landeskirchenamt der Beschwerde innerhalb eines Monats nicht ab, so steht dem Bewerber die weitere Beschwerde an die Kirchenleitung zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung, im Übrigen spätestens innerhalb von drei Monaten, zu erheben.

§ 3

Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen werden nach folgenden Maßstäben bewertet: *

- | | |
|--------------|--|
| sehr gut | (1) = eine hervorragende Leistung; |
| gut | (2) = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| befriedigend | (3) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| ausreichend | (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| mangelhaft | (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt; |
| ungenügend | (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung. |

§ 4

Durchführung der Prüfungen

(1) Die Prüfungen bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. An der mündlichen Prüfung kann nur der Prüfling teilnehmen, der alle geforderten schriftlichen Prüfungsarbeiten abgeliefert hat.

(2) Die Kirchenleitung erlässt den Stoffplan für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen als Anlage¹ zu dieser Prüfungsordnung.

(3) Die Themen der schriftlichen Prüfungsarbeiten legt der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes aufgrund von Vorschlägen von Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes fest.

(4) Jede schriftliche Prüfungsarbeit wird von zwei Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes begutachtet. Stimmen deren Bewertungen nicht überein, so entscheidet ein drittes Mitglied im Rahmen der gemachten Notenvorschläge.

(5) Wenn die Bewertung der schriftlichen Arbeiten ein Bestehen der Prüfung ausschließt, ist die Prüfung schon vor Eintritt in den mündlichen Teil vom Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes für nicht bestanden zu erklären.

(6) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Mit Einverständnis des Prüflings können Studierende nach dem achten Semester und Vikare nach dem ersten Ausbildungsjahr als Zuhörer bei der mündlichen Prüfung je einmal zugelassen werden. Die Zahl der Zuhörer darf nicht größer sein als die Zahl der am Prüfungsvorgang beteiligten Personen. Die Zulassung als Zuhörer muss beim Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes spätestens zwei Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung schriftlich beantragt werden. Ein Zuhörer kann ausgeschlossen werden, wenn durch seine Anwesenheit die Prüfung beeinträchtigt wird.

(7) Bei der Prüfung in den einzelnen Fächern der mündlichen Prüfung sollen außer dem Protokollführer jeweils

¹ Hier nicht abgedruckt!

mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission anwesend sein (Prüfungsausschuss).

(8) Die mündlichen Prüfungsleistungen werden im Rahmen von Einzelprüfungen erbracht.

(9) Über das Ergebnis der mündlichen Prüfungen entscheidet in nicht öffentlicher Beratung der Prüfungsausschuss.

(10) Bei der mündlichen Prüfung wird über jeden einzelnen Prüfungsvorgang ein Protokoll angefertigt, das von dem Prüfungsausschuss unterschrieben wird.

(11) Wenn die Bewertungen der Einzelleistungen im Verlauf der mündlichen Prüfung ein Bestehen der Prüfung ausschließen, kann der Vorsitzende der Prüfungskommission die Prüfung für beendet erklären.

(12) Aufgrund der Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen stellt die Prüfungskommission das Gesamtergebnis fest.

(13) Die Prüfungskommission und der Prüfungsausschuss fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In den Prüfungsausschüssen ist eine Stimmenthaltung unzulässig.

(14) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird in einer Niederschrift festgehalten. Sie enthält:

- a) die Bewertung der schriftlichen Arbeiten,
- b) die Einzelergebnisse der mündlichen Prüfung,
- c) die Schlussentscheidung der Prüfungskommission.

Die Niederschrift ist von der Prüfungskommission zu unterschreiben.

§ 5

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Der Vorsitzende der Prüfungskommission oder ein von ihm beauftragter Vertreter gibt dem Prüfling das Gesamtergebnis in der Regel mündlich bekannt. Im Anschluss an die Bekanntgabe des Gesamtergebnisses erhält der Prüfling eine Notenübersicht.

(2) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Im Falle einer bestandenen Nachprüfung wird das Zeugnis unter dem Datum ausgestellt, an dem die Prüfung endgültig bestanden ist.

(3) Im Falle einer nicht bestandenen Prüfung werden dem Prüfling die Ergebnisse schriftlich mitgeteilt.

(4) Über das Ergebnis einer vorgezogenen Prüfung wird dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt.

§ 5 a

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens der Ersten und Zweiten Theologischen Prüfung, bei Festsetzung von Nachprüfungen in diesen Prüfungen sowie bei vorgezogenen Prüfungen in Bibelkunde und Philosophie sowie der Prüfungsbereiche, die anstelle von Philosophie gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 7 gewählt werden können, wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag einmalig innerhalb eines Jahres Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die Protokolle über die mündlichen Prüfungen gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung eines Nachweises über das Prüfungsergebnis

bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes schriftlich zu beantragen.

(3) Die Einsichtnahme wird im Landeskirchenamt Düsseldorf gewährt. Die/Der Vorsitzende des Prüfungsamtes bestimmt die Zeit der Einsichtnahme.

(4) Die Kandidatin/Der Kandidat kann ihr/sein Einsichtsrecht zusammen mit einer Vertrauensperson ausüben oder sich von einer/einem Bevollmächtigten vertreten lassen.

(5) Während der Einsichtnahme können Abschriften aus den Prüfungsunterlagen gefertigt und Ablichtungen gegen Kostenersatz beantragt werden.

§ 6

Rücktritt

(1) Ein Rücktritt von der Prüfung ist nur bis zum Beginn der mündlichen Prüfung statthaft.

(2) Als Rücktritt gilt, wenn der Prüfling ohne ausreichenden Grund die schriftlichen häuslichen Arbeiten nicht fristgemäß abliefern oder ohne ausreichenden Grund dem Termin der Klausurarbeiten fernbleibt, die Klausurarbeiten nicht fristgemäß abliefern oder zum Beginn der mündlichen Prüfung nicht erscheint. Als Rücktritt gilt nicht eine Abmeldung von der Prüfung aufgrund von Umständen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat. Der Prüfling hat diese Umstände geltend zu machen und die erforderlichen Bescheinigungen – auf Verlangen auch ein amtsärztliches Zeugnis – vorzulegen. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes.

(3) In allen Fällen entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung der bereits abgelieferten Arbeiten.

(4) Bei zweimaligem Rücktritt ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 7

Abbruch

(1) Wenn ein Prüfling die mündliche Prüfung auf Grund von Umständen, die er nicht zu vertreten hat, abbricht, so entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission über die Anerkennung der Gründe.

(2) Bricht ein Prüfling die mündliche Prüfung ohne eine solche Anerkennung ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Die Prüfungskommission entscheidet in beiden Fällen über die Anrechnung der bereits erbrachten Prüfungsleistungen. Mündliche Prüfungsleistungen können nur im Rahmen der laufenden Prüfung angerechnet werden.

§ 8

Verstoß gegen die Ordnung

(1) Bei einem Täuschungsversuch oder einem anderen Verstoß gegen die Prüfungsordnung entscheidet im Verlauf der schriftlichen Prüfung der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes, im Verlauf der mündlichen Prüfung die Prüfungskommission.

(2) In leichten Fällen kann die Wiederholung eines Prüfungsteils oder der Prüfung angeordnet, in schweren Fällen die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Werden Verstöße gegen die Prüfungsordnung nachträglich bekannt, so kann die Prüfungskommission bei ihrem nächsten Zusammentreffen die Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn nicht mehr als drei Jahre nach Zustellung des Zeugnisses verstrichen sind.

§ 9

Widerspruch

(1) Gegen Ergebnisse der Prüfung kann der Prüfling innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Noten schriftlich bei dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist nur zulässig, wenn Rechtsverstöße geltend gemacht werden, die das Gesamtergebnis der Prüfung bestimmt haben.

(2) Über den Widerspruch entscheidet unverzüglich ein Beschwerdeausschuss von fünf Mitgliedern, den die Kirchenleitung für die Dauer von zwei Jahren aus den Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes beruft. Ein Mitglied muss rechtskundig sein.

(3) Gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung die Verwaltungskammer angerufen werden.

II. Erste Theologische Prüfung²

§ 10

Zweck und allgemeiner Inhalt der Prüfung

(1) Die Erste Theologische Prüfung schließt das Theologiestudium ab und ist zugleich eine Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst.

(2) In der Ersten Theologischen Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin/der Kandidat die Fähigkeit zeigt, selbstständig theologisch zu arbeiten und ob sie/er die hierzu nötigen Kenntnisse in den einzelnen Prüfungsbereichen erworben hat.

(3) Diese Feststellung bezieht sich auf Kenntnisse in den theologischen Disziplinen (Prüfungsbereichen), auf methodisches Können und kritisches Verständnis.

(4) In der Ersten Theologischen Prüfung müssen daher Grundwissen und Schwerpunktwissen zur Geltung kommen. Grundwissen ist die Kenntnis von grundlegenden Sachverhalten und Zusammenhängen der einzelnen Prüfungsbereiche als Voraussetzung für eine vertiefende theologische Arbeit.

Schwerpunktwissen umfasst Kenntnisse, die im Studium wissenschaftlich vertieft wurden und ein differenziertes selbstständiges Urteil über Schwerpunkte der einzelnen Prüfungsbereiche ermöglichen.

§ 11

Termine

Die Termine für die Meldung und für den Ablauf der Prüfungen werden vom Landeskirchenamt festgesetzt.

§ 12³

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Ersten Theologischen Prüfung kann zugelassen werden, wer

- a) Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist;
- b) in die Liste der Theologiestudierenden der Evangelischen Kirche im Rheinland eingetragen ist;
- c) ein ordnungsgemäßes Studium der evangelischen Theologie gemäß § 3 des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union

(Pfarrerausbildungsgesetz) und § 4 des rheinischen Ausführungsgesetzes zum Pfarrerausbildungsgesetz nachweist;

- d) an einer Fakultät, einem Fachbereich oder einer Kirchlichen Hochschule für das Studienfach Evangelische Theologie – Studienziel Pfarramt – immatrikuliert ist.

In besonders begründeten Einzelfällen kann das Landeskirchenamt Ausnahmen zulassen.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind ferner:

- a) Teilnahme an je zwei Vorlesungen in den Prüfungsbereichen Altes Testament, Neues Testament, Kirchen- und Theologiegeschichte, Systematische Theologie (Dogmatik/Ethik) und Praktische Theologie sowie an je einer Lehrveranstaltung in Philosophie und Religionswissenschaft/Missionswissenschaft/Ökumene;
- b) Teilnahme an je einem Hauptseminar in den Prüfungsbereichen Altes Testament, Neues Testament, Kirchen- und Theologiegeschichte und Systematische Theologie (Dogmatik/Ethik). In diesen Fächern ist je eine schriftliche Hausarbeit nachzuweisen, die mindestens mit ausreichend bewertet wurde. Mindestens drei Hausarbeiten müssen eigenständige Einzelarbeiten sein, davon mindestens eine aus den Fächern Altes Testament oder Neues Testament im Rahmen eines Hauptseminars;
- c) Teilnahme an einem homiletischen Seminar mit Anfertigung einer eigenständigen schriftlichen Predigt, die mindestens mit ausreichend bewertet wurde und die im Rahmen des homiletischen Seminars oder in einer Kirchengemeinde gehalten worden ist;
- d) Teilnahme an einem religionspädagogischen Seminar mit Nachweis einer schriftlichen Hausarbeit;
- e) Teilnahme an einer vorgezogenen Prüfung in dem Prüfungsbereich Bibelkunde;
- f) Teilnahme an zwei weiteren Lehrveranstaltungen in dem Prüfungsbereich Philosophie, sofern dieser Prüfungsbereich in der mündlichen Prüfung gewählt wird, oder an zwei Lehrveranstaltungen in dem Auswahlfach (§ 20 Abs. 2 Nr. 7).

(3) Die Zulassung setzt außerdem das Bestehen der Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt) an einer deutschsprachigen evangelisch-theologischen Fakultät (Fachbereich) einer Universität oder an einer evangelischen Kirchlichen Hochschule voraus. Das Landeskirchenamt kann eine Zwischenprüfung an einer nicht deutschsprachigen vergleichbaren Hochschule oder eine vergleichbare Leistung als gleichwertig anerkennen.

(4) Zulassungsvoraussetzung ist ferner die Teilnahme an den für Theologiestudentinnen/Theologiestudenten der Evangelischen Kirche im Rheinland vorgeschriebenen Praktika und Beratungsgesprächen gemäß den jeweils geltenden Vorschriften.

§ 13

Meldung

(1) Die Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung ist über die zuständige Superintendentin/den zuständigen Superintendenten an das Landeskirchenamt zu richten.

(2) Mit der Meldung sind folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht schon beim Landeskirchenamt vorliegen:

- a) Lebenslauf bzw. Ergänzung eines schon vorgelegten Lebenslaufes;

² Siehe § 37 Absatz 4.

³ Siehe § 37 Absätze 3 und 4.

- b) neues Lichtbild;
- c) – Geburtsurkunde,
 - Taufschein,
 - Bescheinigung der Konfirmation,
 - Bescheinigung über die Mitgliedschaft zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland;
- d) Zeugnis über die Hochschulreife;
- e) Zeugnisse über die vorgesehenen Sprachprüfungen – Latinum, Graecum, Hebraicum;
- f) Bescheinigung über die Zwischenprüfung;
- g) eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung über den Studiengang der Evangelischen Theologie;
- h) ein chronologisches Verzeichnis über die in den einzelnen Semestern belegten Vorlesungen und Seminare (z. B. Studienbuch);
- i) ein nach den Prüfungsbereichen geordnetes Verzeichnis über die belegten Vorlesungen und Seminare (nach dem Vordruck des Landeskirchenamtes);
- j) Bescheinigungen über die Teilnahme an Seminaren und anderen Lehrveranstaltungen;
- k) Nachweis über die Teilnahme an den vorgeschriebenen Praktika und deren Auswertung, sowie an den Beratungsgesprächen;
- l) Nachweis der Teilnahme an einer vorgezogenen Bibelkundeprüfung;
- m) gegebenenfalls Nachweis über wissenschaftliche Studien außerhalb einer evangelisch-theologischen Fakultät (Fachbereich) einer Universität oder einer Kirchlichen Hochschule;
- n) Mitteilung, ob die Kandidatin/der Kandidat sich bereits anderwärts zu einer theologischen Prüfung gemeldet hat. Falls die Prüfung schon abgeschlossen ist, ist das Ergebnis nachzuweisen.

(3) Mit der Meldung sind die Schwerpunkte für die mündliche Prüfung (§ 20 Abs. 3 bis 8) mit Erläuterung auf Vordrucken des Landeskirchenamtes anzugeben.

(4) Die mit der Meldung einzureichenden Urkunden sind in beglaubigter Ablichtung einzureichen.

§ 14

Prüfungsteile/Prüfungsbereiche

Die Prüfung ist in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil gegliedert. Sie wird in folgenden Prüfungsbereichen durchgeführt:

1. Altes Testament
2. Neues Testament
3. Kirchen- und Theologiegeschichte
4. Systematische Theologie (Dogmatik/Ethik)
5. Praktische Theologie
6. Bibelkunde
7. Philosophie
oder Religionswissenschaft/Philosophie und Theologie
des Judentums/Pädagogik/Psychologie/Soziologie.

§ 15

Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus folgenden Einzelleistungen:

1. einer Wissenschaftlichen Hausarbeit,
2. einer Examenspredigt,
3. drei Klausuren.

§ 16

Anfertigung der Hausarbeiten

(1) Für die Anfertigung der Wissenschaftlichen Hausarbeit und der Examenspredigt stehen drei Monate zur Verfügung.

(2) Wird die Anfertigung der Wissenschaftlichen Hausarbeit aufgrund von § 17 Abs. 5 erlassen, stehen für die Anfertigung der Examenspredigt drei Wochen zur Verfügung.

§ 17

Wissenschaftliche Hausarbeit

(1) Die Wissenschaftliche Hausarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, ein begrenztes Problem in einem angemessenen Rahmen (§ 17 Abs. 4) selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die gewonnenen Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Wissenschaftliche Hausarbeit wird in einem der folgenden fünf Prüfungsbereiche geschrieben:

Altes Testament,

Neues Testament,

Kirchen- und Theologiegeschichte,

Systematische Theologie (Dogmatik/Ethik),

Praktische Theologie.

(3) Der Kandidatin/Dem Kandidaten werden nach dem Meldetermin je ein Thema für die Wissenschaftliche Hausarbeit aus den in Abs. 2 genannten Prüfungsbereichen mitgeteilt. Sie/Er muss sich für zwei dieser Themen entscheiden. Innerhalb einer gesetzten Frist gibt sie/er diese Entscheidung dem Prüfungsamt schriftlich bekannt und teilt dabei mit, welchem der beiden Themen sie/er den Vorzug gibt. Das Prüfungsamt entscheidet, welches der beiden Themen zu bearbeiten ist und teilt dies der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich mit.

(4) Die Wissenschaftliche Hausarbeit darf den Umfang von 40 Halbseiten zu je 40 Zeilen à 35 Zeichen (einschließlich Anmerkungen) nicht überschreiten.

(5) Aufgrund einer von einer evangelisch-theologischen Fakultät oder einem evangelisch-theologischen Fachbereich einer deutschsprachigen Universität oder einer deutschen evangelischen Kirchlichen Hochschule angenommenen Doktorarbeit oder Magisterarbeit kann die Wissenschaftliche Hausarbeit erlassen werden. Der Erlass der Wissenschaftlichen Hausarbeit aufgrund anderer vergleichbarer Arbeiten ist ausnahmsweise möglich, wenn die Vergleichbarkeit von einer Professorin/einem Professor der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn, des Fachbereiches Evangelische Theologie der Universität Mainz oder der Kirchlichen Hochschule Wuppertal festgestellt wird. Die Note einer solchen Arbeit wird nicht in das Zeugnis übernommen und bleibt bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses der Ersten Theologischen Prüfung außer Betracht.

§ 18

Examenspredigt

(1) Die Aufgabe der Examenspredigt umfasst alle homiletisch erforderlichen Schritte und deren Begründung sowie die ausgeführte Predigt.

(2) Es werden zwei Predigtaufgaben zur Auswahl gestellt. Die Kandidatin/Der Kandidat muss sich innerhalb

einer gesetzten Frist für ein Thema entscheiden und ihre/seine Entscheidung dem Prüfungsamt mitteilen.

(3) Die Predigt darf einschließlich der Vorarbeiten den Umfang von 20 Halbseiten zu je 40 Zeilen à 35 Zeichen (einschließlich Anmerkungen) nicht überschreiten.

§ 19

Klausuren

(1) In den Klausuren soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln oder ohne Hilfsmittel ein Thema mit den gängigen Methoden des jeweiligen Prüfungsbereiches erarbeiten bzw. darstellen kann.

(2) Die Themen der Klausuren werden den Prüfungsbereichen gemäß § 17 Abs. 2 entnommen. Der Prüfungsbereich, aus dem die Wissenschaftliche Hausarbeit gewählt wurde, wird nicht berücksichtigt. Mit der Bekanntgabe der Themen für die Wissenschaftliche Hausarbeit teilt das Prüfungsamt der Kandidatin/dem Kandidaten mit, aus welchen Prüfungsbereichen zwei Pflichtklausuren geschrieben werden müssen. Den Prüfungsbereich für die dritte Klausur wählt die Kandidatin/der Kandidat aus den beiden übrigen Prüfungsbereichen. Die Kandidatin/Der Kandidat teilt dem Prüfungsamt innerhalb einer festgelegten Frist ihre/seine Wahl schriftlich mit.

(3) Für jede Klausur stehen drei Themen zur Wahl. Bei den Klausuren in den Prüfungsbereichen Altes Testament und Neues Testament ist der Urtext zugrunde zu legen.

(4) Für die Klausuren in den Prüfungsbereichen Altes Testament und Neues Testament steht ein Bearbeitungszeitraum von viereinhalb Stunden zur Verfügung. Die anderen Klausuren sind innerhalb von dreieinhalb Stunden fertigzustellen.

(5) Das Prüfungsamt bestimmt, welche Wörterbücher und ob weitere Hilfsmittel benutzt werden dürfen.

§ 20

Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er Schwerpunkte darstellen und in die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsbereiches einordnen kann. Außerdem soll durch die mündliche Prüfung festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat über Grundwissen im jeweiligen Prüfungsbereich verfügt.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsbereiche:

1. Altes Testament
2. Neues Testament
3. Kirchen- und Theologiegeschichte
4. Systematische Theologie (Dogmatik/Ethik)
5. Praktische Theologie
6. Bibelkunde
7. Philosophie oder Religionswissenschaft/Philosophie und Theologie des Judentums/Pädagogik/Psychologie/Soziologie.

(3) In den unter Absatz 2 Nr. 1–5 und 7 genannten Prüfungsbereichen wird sowohl Schwerpunktwissen als auch Grundwissen geprüft.

(4) Im Stoffplan für die Erste Theologische Prüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland werden Beispiele für Schwerpunkte und Anforderungen an das Grundwissen dargestellt.

(5) In den Schwerpunkten kommt die exemplarische Arbeitsweise im Studium zur Geltung. Bei der Prüfung der Schwerpunkte werden wissenschaftliche Vertiefung und ein detaillierter Überblick gefordert. Der gewählte Schwerpunkt muss die Möglichkeit bieten, methodisches Können und kritisches Urteilsvermögen nachzuweisen. Ausgehend vom Schwerpunkt ist die Kenntnis des Grundwissens des entsprechenden Prüfungsbereiches (siehe § 10 Abs. 3 und 4) im Prüfungsgespräch nachzuweisen.

(6) Thematisch übergreifende Schwerpunkte dürfen sich höchstens auf zwei Prüfungsbereiche beziehen.

(7) Entspricht ein Schwerpunkt nicht den in Absatz 2 bis 6 festgelegten Anforderungen, kann er vom Prüfungsamt innerhalb von acht Wochen abgelehnt werden.

(8) Die Prüfung dauert in den in Absatz 2 Nr. 1, 2 und 4 genannten Prüfungsbereichen 25 Minuten, und in den in Absatz 2 Nr. 3, 5 bis 7 genannten Prüfungsbereichen 20 Minuten.

(9) In dem Prüfungsbereich Systematische Theologie sollen die beiden Teilbereiche Dogmatik und Ethik berücksichtigt werden.

§ 21

Vorgezogene Prüfungen

(1) Die Prüfungen in den Prüfungsbereichen Bibelkunde (§ 20 Absatz 2 Nr. 6) und Philosophie oder Auswahlfach (§ 20 Absatz 2 Nr. 7), können bereits während des Studiums abgelegt werden. Die Teilnahme an einer vorgezogenen Prüfung im Prüfungsbereich Bibelkunde ist Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung (§ 12 Abs. 2 lit. e).

(2) Der Antrag auf Zulassung zu einer vorgezogenen Prüfung kann nach dem zweiten Studiensemester, frühestens nach Bestehen erforderlicher Sprachergänzungsprüfungen, gestellt werden. Er kann nicht mehr gestellt werden nach der Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung. Der Antrag muss auf einem vom Landeskirchenamt herausgegebenen Vordruck gestellt werden.

(3) Die Frist für die Anträge auf Zulassung zu einer vorgezogenen Prüfung setzt das Landeskirchenamt fest.

(4) Mit dem Antrag auf Zulassung zu einer vorgezogenen Prüfung in dem Prüfungsbereich Philosophie oder Auswahlfach (§ 20 Abs. 2 Nr. 7), ist ein Schwerpunkt gemäß § 20 Abs. 2 bis 5 und 7 anzugeben.

(5) Die vorgezogene Prüfung in den Prüfungsbereichen Bibelkunde und Philosophie oder Auswahlfach (§ 20 Abs. 2 Nr. 7) dauert 20 Minuten.

(6) Wer zu den vorgezogenen Prüfungen zugelassen ist, kann bei den vorgezogenen Prüfungen des vorangehenden Prüfungstermins einmal als Zuhörer/Zuhörer teilnehmen. Die Regelungen in § 4 Abs. 6 gelten entsprechend.

(7) Eine vorgezogene Prüfung ist bestanden, wenn ein mindestens ausreichendes Ergebnis erzielt wird. Wer eine solche Prüfung bestanden hat, wird in der Ersten Theologischen Prüfung in dem betreffenden Prüfungsbereich nicht mehr geprüft. Die erzielte Note wird in das Zeugnis über die Erste Theologische Prüfung übernommen.

(8) Eine nicht bestandene vorgezogene Prüfung kann vor der Ersten Theologischen Prüfung einmal wiederholt werden. Wird keine bestandene vorgezogene Prüfung nachgewiesen, wird der entsprechende Prüfungsbereich in der Ersten Theologischen Prüfung geprüft.

§ 22

Anrechnung von Prüfungsleistungen
auf die mündliche Prüfung

Die Kirchenleitung kann bestimmen, unter welchen Bedingungen andere vergleichbare Prüfungen auf die Prüfungen in dem Prüfungsbereich Bibelkunde (§ 20 Abs. 2 Nr. 6) und dem Prüfungsbereich Philosophie oder Auswahlfach (§ 20 Abs. 2 Nr. 7), angerechnet werden. Die Note der vergleichbaren Prüfung wird nicht in das Zeugnis übernommen und bleibt bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses der Ersten Theologischen Prüfung außer Betracht. Das Landeskirchenamt entscheidet im Einzelfall über die Anrechnung vergleichbarer Prüfungen im Rahmen der vorstehenden Regelungen.

§ 23

Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung

(1) Für die Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung ist der Notendurchschnitt zu errechnen.

- a) Bei der Berechnung des Notendurchschnitts für die Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung zählen die Noten der Einzelleistungen (§ 15/§ 20 Abs. 2) wie folgt (Festsetzung der Multiplikatoren):

die Wissenschaftliche Hausarbeit = **dreifach**

die drei Klausuren sowie die mündlichen Prüfungen in den Prüfungsbereichen Altes Testament, Neues Testament, Kirchen- und Theologiegeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie = **zweifach**

die Examenspredigt sowie die mündlichen Prüfungen in den Prüfungsbereichen Bibelkunde und Philosophie oder Auswahlfach (§ 20 Abs. 2 Nr. 7) = **einfach**.

Die sich hieraus ergebenden Einzelnotenwerte werden zu einem Gesamtnotenwert zusammengezählt. Der Gesamtnotenwert wird zur Feststellung des Notendurchschnitts durch die Zahl 22 (Anzahl der Multiplikatoren) geteilt.

- b) Wird die Wissenschaftliche Hausarbeit erlassen oder werden vergleichbare Prüfungen auf die Prüfungen in den Prüfungsbereichen Bibelkunde und Philosophie oder Auswahlfach (§ 20 Abs. 2 Nr. 7) angerechnet, werden die von anderen Prüfungshoheiten erteilten Noten entsprechend § 17 Abs. 5 Satz 3 und § 22 Satz 2 bei der Berechnung des Gesamtnotenwertes nicht berücksichtigt.

Die Zahl, durch die in einem solchen Falle der Gesamtnotenwert zur Feststellung des Notendurchschnitts geteilt wird (Absatz 1 lit. a letzter Satz) ermäßigt sich von § 22 dementsprechend wie folgt:

- bei Erlass der Wissenschaftlichen Hausarbeit um 3
- bei Anrechnung einer Prüfungsleistung im Prüfungsbereich Bibelkunde und Philosophie oder Auswahlfach (§ 20 Abs. 2 Nr. 7), je angerechnete Prüfungsleistung um 1.

(2) Die Prüfung ist für bestanden zu erklären, wenn der nach Absatz 1 errechnete Notendurchschnitt 4,00 nicht übersteigt, und zwar

mit dem Gesamtergebnis »ausreichend« bei einem Notendurchschnitt von 3,25–4,00,

mit dem Gesamtergebnis »befriedigend« bei einem Notendurchschnitt von 2,50–3,24,

mit dem Gesamtergebnis »gut« bei einem Notendurchschnitt von 1,75–2,49,

mit dem Gesamtergebnis »sehr gut«, bei einem Notendurchschnitt von 1,00–1,74.

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der nach Absatz 1 errechnete Notendurchschnitt der Kandidatin/des Kandidaten 4,00 übersteigt.

(4) Die Prüfung ist auch bei einem Notendurchschnitt von 4,00 und weniger nicht bestanden, wenn

- a) die Wissenschaftliche Hausarbeit mit der Note »ungenügend« bewertet wurde

oder

- b) mehr als eine Einzelleistung mit der Note »ungenügend« bewertet wurde

oder

- c) mehr als vier Einzelleistungen mit der Note »mangelhaft« oder »ungenügend« bewertet wurden.

(5) Eine Nachprüfung ist – unter der Voraussetzung, dass der Notendurchschnitt 4,00 nicht übersteigt und kein Sachverhalt nach Absatz 4 vorliegt – erforderlich,

- a) wenn in vier Einzelleistungen jeweils eine Note unter »ausreichend« gegeben wurde,

- b) wenn in drei Einzelleistungen jeweils eine Note unter »ausreichend« gegeben wurde,

- c) wenn in derselben Disziplin in zwei Einzelleistungen jeweils eine Note unter »ausreichend« gegeben wurde; dies gilt für den Prüfungsbereich Praktische Theologie nur, wenn der einfache Notendurchschnitt der dort insgesamt erbrachten Einzelleistungen unter 4,00 liegt.

Im Falle des Buchstaben a) ist eine Nachprüfung in Form von zwei mündlichen Prüfungen abzulegen.

In den Fällen der Buchstaben b) und c) ist eine Nachprüfung in Form einer mündlichen Prüfung abzulegen.

Zählt die mit »mangelhaft« bewertete Wissenschaftliche Hausarbeit zu den mit einer Note unter »ausreichend« bewerteten Einzelleistungen nach Buchstabe a) bis c), besteht bei einem Sachverhalt nach Buchstabe a) die Nachprüfung aus der Neuanfertigung der Wissenschaftlichen Hausarbeit und einer mündlichen Prüfung; bei einem Sachverhalt nach Buchstaben b) und c) ist in diesem Falle als Nachprüfung die Wissenschaftliche Hausarbeit neu anzufertigen.

Die Prüfungskommission entscheidet, in welchem Prüfungsbereich und bis zu welchem Zeitpunkt die Nachprüfung abgelegt werden muss.

Eine von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes bestimmte Prüfungskommission stellt das Ergebnis der Nachprüfung fest.

Wenn die in der Nachprüfung geforderten Leistungen nicht jeweils wenigstens mit der Note »ausreichend« bewertet werden, ist die Prüfung nicht bestanden.

Wenn die in der Nachprüfung geforderten Leistungen jeweils wenigstens mit der Note »ausreichend« bewertet werden, gilt für die Festsetzung des Gesamtergebnisses Absatz 2.

(6) Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung entscheidet die Prüfungskommission, ob schriftliche Arbeiten, die mindestens die Note »ausreichend« erhalten haben, auf eine Wiederholungsprüfung angerechnet werden.

(7) Mindestens mit der Note »ausreichend« bewertete mündliche Prüfungen in den Prüfungsbereichen Bibelkunde und Philosophie oder Auswahlfach (§ 20 Abs. 2 Nr. 7), werden bei der Wiederholungsprüfung angerechnet.

III. Zweite Theologische Prüfung

§ 24

Zweck und allgemeiner Inhalt der Prüfung

In der Zweiten Theologischen Prüfung führt der Prüfling den Nachweis, dass er sich die für den Dienst als Pfarrer in der Kirche erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat.

§ 25

Termine

Der mündliche Teil der Zweiten Theologischen Prüfung findet in der Regel im Frühjahr und im Herbst eines jeden Jahres statt.

§ 26

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Zweiten Theologischen Prüfung kann zugelassen werden, wer der Evangelischen Kirche im Rheinland angehört und den Vorbereitungsdienst ordnungsgemäß abgeleistet hat. In Ausnahmefällen können Prüflinge zugelassen werden, die einer anderen evangelischen Kirche angehören. Die Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 27

Meldung

(1) Die Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung ist an das Landeskirchenamt zu richten. Die Meldung zum Frühjahrstermin muss bis zum 10. Juli des Vorjahres, die Meldung zum Herbsttermin bis zum 10. Januar des Jahres beim Landeskirchenamt eingehen.

(2) Mit der Meldung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) handschriftliche Ergänzung des Lebenslaufs,
- b) Hausarbeit Praxisprojekt.

§ 28

Prüfungsbereiche

Prüfungsbereiche sind:

1. Biblische Theologie,
2. Predigt – Gottesdienst – Kasualien,
3. Seelsorge – Beratung – Gespräch,
4. Kirchliche Bildungs- und Erziehungsarbeit,
5. Systematische Theologie unter den Bedingungen kirchlichen Handelns,
6. Gemeindeleitung – Kirchliche Organisation – Kirchenrecht,
7. Kirchengeschichte,
8. Ökumene/Mission und Diakonie.

§ 29

Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus:

1. der Wissenschaftlichen Hausarbeit,
2. der Predigt,
3. dem Entwurf einer Unterrichtseinheit,
4. dem Praxisprojekt.

§ 30

Anfertigung der Hausarbeiten

(1) Die Hausarbeit »Praxisprojekt« ist bei der Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung einzureichen.

(2) Nach der Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung erhält der Prüfling

- a) drei Themen (zur Auswahl) für die Wissenschaftliche Hausarbeit,
- b) zwei Texte (zur Auswahl) für die Predigt,
- c) zwei Themen (zur Auswahl) für den Entwurf einer Unterrichtseinheit.

Für die Anfertigung der vorgenannten Arbeiten stehen neun Wochen zur Verfügung.

(3) Wenn der Prüfling an der Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit, der Predigt und des Entwurfs einer Unterrichtseinheit aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, verhindert ist, kann der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes eine Fristverlängerung gewähren.

(4) Während der Anfertigungszeit der in § 29 Nr. 1 bis 3 genannten schriftlichen Hausarbeiten ist der Prüfling für einen zusammenhängenden Zeitraum von fünf Wochen von den übrigen Diensten in der Gemeinde zu befreien.

§ 31

Wissenschaftliche Hausarbeit

(1) Die Wissenschaftliche Hausarbeit ist über ein Thema aus den Bereichen

- a) Systematische Theologie,
- b) Ökumene/Mission und Diakonie,
- c) Praktische Theologie (Predigt – Gottesdienst – Kasualien/Seelsorge – Beratung – Gespräch)

anzufertigen. Aus den drei Bereichen wird je ein Thema gestellt, von denen eines zu wählen ist. Die Themen sollen aus der gegenwärtigen theologischen Diskussion der Kirche gewählt werden.

(2) Die Wissenschaftliche Hausarbeit soll 15 bis 25 Halbsseiten (einschließlich der Anmerkungen) umfassen.

(3) Aufgrund einer von einer evangelisch-theologischen Fakultät oder einem evangelisch-theologischen Fachbereich einer deutschsprachigen Universität oder einer deutschen Kirchlichen Hochschule angenommenen Doktorarbeit oder Magisterarbeit kann die Wissenschaftliche Hausarbeit erlassen werden, sofern die Arbeit nicht schon bei der Ersten Theologischen Prüfung berücksichtigt wurde. Die Note einer solchen Arbeit wird nicht in das Zeugnis übernommen und bleibt bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses der Zweiten Theologischen Prüfung außer Betracht.

§ 32

Predigt

(1) Es ist eine Predigt über einen gestellten Text vorzulegen. Dabei ist der Weg vom Text zur ausgeführten Predigt unter exegetischen, hermeneutischen und homiletischen Gesichtspunkten darzustellen und zu begründen.

(2) Die Predigt (einschließlich der Vorarbeiten) soll 15 Halbsseiten (einschließlich Anmerkungen) umfassen.

§ 33

Entwurf einer Unterrichtseinheit

(1) Es ist der Entwurf einer Unterrichtseinheit mit näher ausgeführter Einzelstunde aus dem Bereich Konfirmandenarbeit oder Religionsunterricht vorzulegen.

(2) Der Entwurf einer Unterrichtseinheit (einschließlich der Vorarbeiten) soll 15 Halbseiten (einschließlich Anmerkungen) umfassen.

§ 34

Praxisprojekt

(1) Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, Planung und Durchführung seiner gemeindlichen Arbeit zu reflektieren und die dabei gewonnenen Erfahrungen im Blick auf die weitere Gemeindefarbeit auszuwerten. Zu diesem Zweck hat er ein Arbeitsvorhaben eigener Wahl aus dem Bereich »Kirchliches Handeln« zu beschreiben, aus der Gemeindefituation heraus zu erläutern und theologisch zu begründen. »Kirchliches Handeln« umfasst dabei die Bereiche: Gottesdienst, Amtshandlungen, Konfirmandenarbeit, Jugend- bzw. Freizeitarbeit und Erwachsenenbildung.

(2) Der Umfang der Arbeit, einschließlich eventuell beigefügter Unterlagen, soll 15 bis 30 Halbseiten umfassen.

§ 35

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung ist überwiegend praxisbezogen.

(2) Sie erstreckt sich auf folgende Bereiche:

1. Biblische Theologie,
2. Predigt – Gottesdienst – Kasualien,
3. Seelsorge – Beratung – Gespräch,
4. Kirchliche Bildungs- und Erziehungsarbeit,
5. Systematische Theologie unter den Bedingungen kirchlichen Handelns,
6. Gemeindeleitung – Kirchliche Organisation – Kirchenrecht,
7. Kirchengeschichte,
8. Ökumene/Mission und Diakonie.

(3)

- a) Zu dem Bereich »Biblische Theologie« gibt der Prüfling ein dem Alten und Neuen Testament gemeinsames Thema an, von dem das Prüfungsgespräch ausgeht.
- b) Im Bereich »Seelsorge – Beratung – Gespräch« soll das Prüfungsgespräch von einem konkreten Beispiel ausgehen. Dem Prüfling soll Gelegenheit gegeben werden, Bezüge zur eigenen Praxis herzustellen.
- c) Zu dem Bereich »Systematische Theologie unter den Bedingungen kirchlichen Handelns« kann der Prüfling aus dem Bereich der dogmatischen bzw. soziaethischen Diskussion der Gegenwart ein Thema eigener Wahl angeben, das in der Prüfung zusätzlich zu dem vom Prüfer in das Prüfungsgespräch eingeführten Thema berücksichtigt wird.
- d) Im Bereich »Gemeindeleitung – Kirchliche Organisation – Kirchenrecht« geht das Prüfungsgespräch von einer konkreten Situation der Gemeindeleitung oder der kirchlichen Organisation aus.

e) Zu dem Bereich »Kirchengeschichte« kann der Prüfling einen Themenbereich angeben, von dem das Prüfungsgespräch ausgeht.

f) Zu dem Bereich »Ökumene/Mission und Diakonie« kann der Prüfling in einem der beiden Bereiche gemäß der in dem »Stoffplan für die Zweite Theologische Prüfung« vorgegebenen Differenzierung des Prüfungsstoffes den Gesprächseinstieg wählen. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf beide Teilbereiche.

(4) Die in Absatz 3 Buchstabe a, c und e vorgesehenen Wahlthemen hat der Prüfling innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Themen für die Hausarbeit einzureichen. Die Wahlthemen müssen inhaltlich voneinander unterschieden sein. Das gewählte Thema der Wissenschaftlichen Hausarbeit darf nicht als Wahlthema angegeben werden. Wenn das Theologische Prüfungsamt nicht innerhalb von zwei Monaten widerspricht, gelten die genannten Wahlthemen als angenommen.

(5) Die mündliche Prüfung in dem Bereich Biblische Theologie (Absatz 2 Ziffer 1) dauert 30 Minuten. Die mündlichen Prüfungen in den in Absatz 2 Ziffer 2, 4, 5 und 8 genannten Bereichen dauern je 20 Minuten. Die mündlichen Prüfungen in den in Absatz 2 Ziffer 3, 6 und 7 genannten Bereichen dauern je 15 Minuten.

§ 36

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Zur Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung werden die Wissenschaftliche Hausarbeit, die Predigt, der Entwurf einer Unterrichtseinheit und das Praxisprojekt doppelt bewertet.

(2) Die Ergebnisse der mündlichen Prüfung werden bei der Feststellung des Gesamtergebnisses einfach bewertet.

(3) Die Einzelleistungen werden in zwei Gruppen aufgeteilt:

Gruppe A:

Praxisprojekt;

aus der mündlichen Prüfung:

- Biblische Theologie,
- Predigt – Gottesdienst – Kasualien;

Gruppe B:

Wissenschaftliche Hausarbeit,

Predigt,

Entwurf einer Unterrichtseinheit;

aus der mündlichen Prüfung:

- Seelsorge – Beratung – Gespräch,
- Kirchliche Bildungs- und Erziehungsarbeit,
- Systematische Theologie unter den Bedingungen kirchlichen Handelns,
- Gemeindeleitung – Kirchliche Organisation – Kirchenrecht,
- Kirchengeschichte,
- Ökumene/Mission und Diakonie.

(4) Genügen die Einzelleistungen des Prüflings insgesamt den Anforderungen, so ist die Prüfung für bestanden zu erklären, und zwar:

mit dem Gesamtprädikat »ausreichend« bei einem Notendurchschnitt von 3,25 bis 4,00,

mit dem Gesamtprädikat »befriedigend« bei einem Notendurchschnitt von 2,50 bis 3,24,

mit dem Gesamtprädikat »gut« bei einem Notendurchschnitt von 1,75 bis 2,49,

mit dem Gesamtprädikat »sehr gut« bei einem Notendurchschnitt von 1,00 bis 1,74.

(5) Eine Nachprüfung muss der Prüfling ablegen, wenn in drei Einzelleistungen die Note mangelhaft oder ungenügend gegeben wurde, oder wenn im Bereich der Gruppe A zwei Einzelleistungen mangelhaft oder ungenügend bewertet worden sind. Die Prüfungskommission setzt fest, in welchem Fach und nach welchem Zeitraum die Nachprüfung abzulegen ist. Der Zeitraum für die Ablegung der Nachprüfung ist auf ein halbes Jahr begrenzt. Wenn die in der Nachprüfung geforderte Leistung nicht mit wenigstens ausreichend bewertet wird, ist die Prüfung nicht bestanden. Bei einer Nachprüfung kann kein besseres Gesamtergebnis als ausreichend zuerkannt werden.

(6) Die Prüfung ist nicht bestanden,

- a) wenn der Gesamtdurchschnitt der Prüfungsleistungen nicht mindestens die Note ausreichend ergibt,
- b) wenn in mehr als drei Einzelleistungen die Note mangelhaft oder ungenügend gegeben wurde,
- c) wenn im Bereich der Gruppe A mehr als zwei Einzelleistungen mit mangelhaft oder ungenügend bewertet wurden,
oder
- d) wenn mehr als eine Einzelleistung mit ungenügend benotet wurde.

(7) Im Falle einer Wiederholung der Prüfung entscheidet die Prüfungskommission, ob die schriftlichen Arbeiten, die mindestens die Note ausreichend erhalten haben, angerechnet werden.

§ 37

Inkrafttreten/Schlussbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Juni 1984 in Kraft.

(2) Die Neuordnung in Abschnitt II – Erste Theologische Prüfung – tritt am 01. Oktober 1999 in Kraft.

(3) Mit Ausnahme von § 12 wird die Neuordnung in Abschnitt II und der dazugehörige Stoffplan (Anlage 1)⁴ erstmals für die Erste Theologische Prüfung, die mit der mündlichen Prüfung im Frühjahr 2003 abschließt, angewandt. § 12 wird erstmals für die Erste Theologische Prüfung, die mit der mündlichen Prüfung im Frühjahr 2006 abschließt, angewandt.

(4) Für die Ersten Theologischen Prüfungen bis zu der Prüfung, die mit den mündlichen Prüfungen im Herbst 2002 abschließen, gelten die am 30. September 1999 geltende Prüfungsordnung und der dazugehörige Stoffplan weiter. Für Kandidatinnen und Kandidaten, die erstmals bis zu der Ersten Theologischen Prüfung, die mit den mündlichen Prüfungen im Herbst 2005 abschließen, zugelassen werden, gelten die Zulassungsvoraussetzungen nach der am 30. September 1999 geltenden Prüfungsordnung.

(5) Die der Neuordnung in Abschnitt II entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Prüfungsordnung für das Erste Theologische Examen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 6. Mai 1971 – zuletzt geändert am 3. September 1987 – treten mit Inkrafttreten der Neuordnung außer Kraft.

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

Nr. 63 Gewährleistungsentscheidung zur Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI.

Vom 17. Dezember 1999. (ABl. 2000 S. 2)

Nachstehend geben wir die vom Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) mit Wirkung vom 1. Januar 2000 getroffene Gewährleistungsentscheidung vom 8. Dezember 1999 bekannt, aufgrund deren für den genannten Personenkreis Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht.

Eisenach, den 17. Dezember 1999

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Weispfennig

Oberkirchenrat

Versicherungsfreiheit
in der gesetzlichen Rentenversicherung
für Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare, Pfarrvikarinnen,
Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit erlässt gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGV VI) folgenden Bescheid:

Es wird festgestellt, dass für

1. die Pastorinnen und Pfarrer mit dem Tage der Berufung nach Maßgabe der §§ 3 und 23 des Kirchengesetzes zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz – PfG) vom 17. 10. 1995 in der jeweils geltenden Fassung,
2. die Pastorinnen und Pfarrer im Probendienst mit dem Tage der Berufung nach Maßgabe des § 14 PfG in der jeweils geltenden Fassung,
3. die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Lebenszeit, auf Probe und auf Zeit mit dem Tage der Ernennung nach Maßgabe der §§ 6 und 9 des Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Kirchenbeamtengesetz – KBG) vom 17. 10. 1995 in der jeweils geltenden Fassung,
4. die unter Nr. 1 bis 3 fallenden Personen für die Dauer einer anderweitigen Beschäftigung während einer im kirchlichen Interesse liegenden Beurlaubung ohne Dienstbezüge mit Beginn der Beurlaubung,
5. die unter Nr. 1 bis 4 fallenden Personen, die neben der dort genannten Tätigkeit eine an sich der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegende genehmigte Nebentätigkeit bei ihrem Dienstgeber ausüben, auch für diese Nebentätigkeit mit deren Beginn,

⁴ Hier nicht abgedruckt!

6. die Vikarinnen und Vikare mit dem Tage der Berufung nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 Nr. 4 des KBG in der jeweils geltenden Fassung,
7. die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Widerrufung (Anwärterinnen, Anwärter) mit dem Tag der

Ernennung nach Maßgabe des § 5 KBG in der jeweils geltenden Fassung

die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI vorliegen und ab dem 01. 01. 2000 Anwendung finden.

Evangelische Kirche von Westfalen

Nr. 64 Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Vom 5. November 1999. (KABl. S. 221)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat sich und ihren Ausschüssen aufgrund des Artikels 141 Kirchenordnung (KO) folgende Geschäftsordnung (GO) gegeben:

I.

Bildung der Landessynode

§ 1

Mitgliedschaft in der Landessynode

(1) Die Landessynode wird gemäß Artikel 123 Abs. 1 KO alle vier Jahre neu gebildet.

(2) Mitglieder der Landessynode sind gemäß Artikel 123 Abs. 2 KO

- a) die Präses oder der Präses und die übrigen Mitglieder der Kirchenleitung,
- b) die Superintendentinnen und Superintendenden,
- c) die Abgeordneten der Kirchenkreise,
- d) die entsandten Professorinnen und Professoren der Evangelischen Theologie,
- e) die von der Kirchenleitung berufenen Mitglieder.

(3) Die Mitglieder des Landeskirchenamtes, die der Kirchenleitung nicht angehören, gehören der Landessynode gemäß Artikel 123 Abs. 3 KO mit beratender Stimme an.

§ 2

Neubildung der Landessynode

(1) In dem Jahre der Neubildung der Landessynode wird die Zahl der von jeder Kreissynode in die Landessynode zu entsendenden Abgeordneten vom Landeskirchenamt nach Anhörung der Kreissynodalvorstände aufgrund der Gemeindegliederzahl und der Zahl der Pfarrstellen festgestellt und den Kirchenkreisen mitgeteilt. Stichtag für die Zahl der Pfarrstellen ist der 1. Januar des Jahres der Neubildung der Landessynode, für die Zahl der Gemeindeglieder der 1. Januar des Vorjahres. Diese Feststellungen gelten für die vierjährige Amtszeit der Landessynode.

(2) Bei einer Neubildung oder Veränderung von Kirchenkreisen während der Amtszeit der Landessynode wird die Zahl der Abgeordneten dieser Kirchenkreise im Benehmen mit den zuständigen Kreissynodalvorständen rechtzeitig vor der Tagung der Landessynode vom Landeskirchenamt festgestellt.

(3) Die Superintendentin oder der Superintendent jedes Kirchenkreises hat innerhalb von vier Monaten nach dem Abschluss der Presbyterwahl der Präses oder dem Präses die Namen der von der Kreissynode entsandten Mitglieder

unter Angabe ihrer Personalien mitzuteilen. Dies gilt auch für stellvertretende Mitglieder.

II.

Vorbereitung der Synodaltagung

§ 3

Vorlagen, Anträge, Eingaben

(1) Die Kirchenleitung bereitet in Zusammenarbeit mit dem Landeskirchenamt die Tagung der Landessynode rechtzeitig vor. Sie stellt unter Berücksichtigung der Arbeit der Ständigen Ausschüsse der Landessynode die Vorlagen und Gesetzentwürfe fest, prüft und ordnet die Anträge der Kreissynoden sowie die an die Landessynode gerichteten Anträge und Eingaben. Sie stellt ein Verzeichnis der Hauptverhandlungsgegenstände auf.

(2) Anträge an die Landessynode, die durch die Kirchenleitung der Landessynode vorgelegt und auf ihre Tagesordnung gesetzt werden sollen, können von den Kreissynoden und von den stimmberechtigten Mitgliedern der Landessynode gestellt werden. Die Anträge von Synodalen müssen von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern der Landessynode unterzeichnet sein. Jeder Antrag ist der Kirchenleitung spätestens acht Wochen vor Beginn der Landessynode in doppelter Ausfertigung auf besonderem Bogen einzureichen.

(3) Eingaben an die Landessynode, zu denen alle Glieder der Evangelischen Kirche von Westfalen berechtigt sind, müssen der Präses oder dem Präses spätestens zwei Wochen vor Beginn der Synodaltagung zugegangen sein.

§ 4

Einberufung der Landessynode

(1) Die Landessynode ist gemäß Artikel 128 Abs. 1 KO jährlich zu einer ordentlichen Tagung einzuberufen.

(2) Zu einer außerordentlichen Tagung ist sie gemäß Artikel 128 Abs. 2 KO einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder oder ein Fünftel der Kreissynoden es verlangt oder wenn die Kirchenleitung es für erforderlich hält.

(3) Die Kirchenleitung bestimmt Ort und Zeit der Tagung. Die Präses oder der Präses beruft die Landessynode gemäß dem Beschluss der Kirchenleitung ein.

(4) Die Präses oder der Präses lädt zur ordentlichen Tagung die Mitglieder der Landessynode möglichst zehn Wochen vor Beginn der Tagung ein. Im Einladungsschreiben sind Ort und Zeit des Zusammentritts der Landessynode und die voraussichtliche Dauer der Tagung anzugeben. Bei einer außerordentlichen Tagung kann die Einladungsfrist verkürzt werden.

(5) Ist eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter eines Kirchenkreises an der Teilnahme verhindert, hat sie oder er dies unverzüglich der Superintendentin oder dem Superin-

tendenten mitzuteilen, die oder der für die Stellvertretung zu sorgen hat. ²Ist ein anderes Mitglied der Landessynode verhindert, teilt es dies der Präses oder dem Präses mit.

(6) ¹Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Rat der Evangelischen Kirche der Union sowie die Leitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche werden zu den Tagungen der Landessynode eingeladen. ²Die Leitungen weiterer Kirchen sowie Gäste können auf Beschluss der Kirchenleitung eingeladen werden. ³Werden sachverständige Gäste zur Mitarbeit eingeladen, soll ihre Zahl 15 Personen nicht übersteigen.

§ 5

Mitteilung der Hauptverhandlungsgegenstände und der Tagesordnung

(1) Ein Verzeichnis der Hauptverhandlungsgegenstände, die Vorlagen und Gesetzentwürfe mit Begründung, die an die Landessynode gerichteten Anträge sowie die Tagesordnung der ersten Sitzung der Synodaltagung sind spätestens zehn Tage vor ihrem Beginn allen Mitgliedern der Landessynode zuzusenden.

(2) Die Hauptverhandlungsgegenstände sollen in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

§ 6

Vorbereitung von Wahlen

(1) Zur Vorbereitung der Wahlen, die von der Landessynode gemäß Artikel 121 KO vorzunehmen sind, wird bei ihrer ersten ordentlichen Tagung gemäß Artikel 140 Abs. 2 KO ein Ständiger Nominierungsausschuss gebildet.

(2) ¹Der Ständige Nominierungsausschuss stellt spätestens zwei Monate vor Beginn der Tagung der Landessynode, in der Wahlen gemäß Artikel 121 KO stattfinden, Wahlvorschläge auf. ²Diese sollen nach Möglichkeit für jede Wahl mehrere Namen enthalten. ³Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses stellt zuvor fest, ob die Vorgeslagenen mit ihrer Nominierung einverstanden sind. ⁴Die Wahlvorschläge werden den Mitgliedern der Landessynode spätestens vier Wochen vor Beginn der Synodaltagung schriftlich mitgeteilt.

(3) Die Berichterstatlerin oder der Berichterstatler des Ausschusses begründet vor der Landessynode den Wahlvorschlag.

(4) Die Landessynode entscheidet, ob für die weitere Vorbereitung der Wahlen ein Tagungs-Nominierungsausschuss erforderlich ist.

(5) ¹Wahlvorschläge des Ständigen Nominierungsausschusses können nur ergänzt werden. ²Sie sind zu ergänzen, wenn der Tagungs-Nominierungsausschuss es beschließt oder wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder es innerhalb einer von der Landessynode zu bestimmenden Frist gemeinsam beantragen.

§ 7

Arbeitsmaterial

Das Landeskirchenamt sorgt dafür, dass das für die Verhandlungen benötigte Material den Mitgliedern der Landessynode zur Verfügung steht.

III.

Tagung der Landessynode

§ 8

Synodalgottesdienst

(1) Die Landessynode beginnt gemäß Artikel 129 Abs. 2 KO mit einem Gottesdienst, in welchem das heilige Abendmahl gefeiert wird.

(2) Die Präses oder der Präses bestimmt die Ordnung des Synodalgottesdienstes.

(3) ¹Die Kirchenleitung beauftragt eine Synodalpredigerin oder einen Synodalprediger die Predigt zu halten. ²Das heilige Abendmahl wird von der Präses oder dem Präses in Gemeinschaft mit den von ihr oder ihm zu bestimmenden Synodalen ausgeteilt.

§ 9

Tägliche Andacht

¹Jeder Sitzungstag wird gemäß Artikel 129 Abs. 3 KO mit einer Andacht begonnen, die eine oder ein von der Präses oder dem Präses beauftragte Synodale oder beauftragter Synodaler hält. ²Jeder Sitzungstag wird mit Gebet geschlossen.

§ 10

Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung der ersten Sitzung wird von der Kirchenleitung festgelegt.

(2) ¹Die Tagesordnung der zweiten und jeder folgenden Sitzung wird aufgrund der Geschäftslage unter Zustimmung der Landessynode von der Präses oder dem Präses festgestellt. ²Sie wird am Ende der Plenarsitzung des Vortages für den nächsten Tag bekannt gegeben.

§ 11

Leitung der Landessynode

(1) ¹Die Landessynode wird gemäß Artikel 129 Abs. 4 KO von der Präses oder dem Präses geleitet. ²Die Präses oder der Präses kann andere Mitglieder der Kirchenleitung mit der Leitung einzelner Verhandlungsabschnitte beauftragen. ³Zu Beginn der Synodaltagung wird mitgeteilt, welche Mitglieder der Kirchenleitung beauftragt werden sollen.

(2) ¹Ist die Präses oder der Präses verhindert, die Landessynode zu leiten, wird sie oder er durch die theologische Vizepräsidentin oder den theologischen Vizepräsidenten vertreten. ²Bei Verhinderung bestimmt die Kirchenleitung, wer die Präses oder den Präses vertritt.

(3) ¹Wenn die Beratung oder Beschlussfassung die Kirchenleitung als solche betrifft, beauftragt die Präses oder der Präses gemäß Artikel 129 Abs. 5 KO eine Superintendentin oder einen Superintendenten, die oder der nicht zur Kirchenleitung gehört, mit der Leitung der Landessynode. ²Die Beauftragung erfolgt nach dem Dienstatler.

§ 12

Legitimation

(1) Die Landessynode entscheidet gemäß Artikel 123 Abs. 4 KO über die Legitimation ihrer Mitglieder, nachdem die Präses oder der Präses über die vom Landeskirchenamt vorgenommene Vorprüfung der Legitimation berichtet hat.

(2) Bis zur Entscheidung der Landessynode über die Legitimation der Mitglieder gelten die namentlich Aufge-

rufenen, die erschienen sind, als vorläufig legitimiert, wenn die Landessynode keinen Widerspruch erhebt.

§ 13

Synodalgelöbnis und Verpflichtung zur Verschwiegenheit

(1) Nach der Feststellung der Legitimation der Mitglieder legen die erstmalig in die Landessynode eintretenden Mitglieder das Gelöbnis gemäß Artikel 130 KO ab.

(2) Die später erscheinenden Mitglieder legen das Gelöbnis in der ersten Sitzung ab, an der sie teilnehmen.

(3) Die Mitglieder der Landessynode und ihrer Ausschüsse sind gemäß Artikel 134 KO verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich sind oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus der Landessynode, Verschwiegenheit zu wahren.

§ 14

Beschlussfähigkeit

(1) Vor dem Eintritt in die Verhandlungen ist die Beschlussfähigkeit der Landessynode durch Namensaufruf festzustellen.

(2) Die Landessynode ist gemäß Artikel 135 KO beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Ist die Landessynode nicht beschlussfähig, kann die Kirchenleitung sie gemäß Artikel 135 KO unter Einhaltung der zehntägigen Frist nach § 5 Abs. 1 GO erneut mit der gleichen Tagesordnung und dem Hinweis darauf einberufen, dass die neu einberufene Landessynode in jedem Fall beschlussfähig ist.

§ 15

Öffentlichkeit der Verhandlungen

(1) Die Verhandlungen der Landessynode sind gemäß Artikel 133 Abs. 1 KO öffentlich, soweit die Landessynode im Einzelfall nicht anders beschließt.

(2) Wird ein Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit gestellt, kann über diesen Antrag in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen werden.

§ 16

Anwesenheitspflicht und Beurlaubung

(1) Die Mitglieder der Landessynode sind verpflichtet, an der Tagung der Landessynode sowie an den einzelnen Sitzungen vom Anfang bis zum Ende teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder, die aus dringenden Gründen den Verhandlungen fernbleiben oder sie vor ihrem Schluss verlassen müssen, zeigen dies der Präses oder dem Präses unter Angabe der Gründe an.

(3) Die Vertretung eines Mitglieds durch die gewählte Stellvertreterin oder den gewählten Stellvertreter während der Tagung ist nur dann zulässig, wenn die Verhinderung und der Name der Stellvertreterin oder des Stellvertreters vor der Tagung rechtzeitig mitgeteilt worden sind.

§ 17

Tagegelder und Fahrtkosten

Möglichst am ersten Sitzungstage beschließt die Landessynode über die ihren Mitgliedern zu gewährenden Tagegelder sowie über die Erstattung der Fahrtkosten und etwaiger Lohnausfälle.

§ 18

Aufrechterhaltung der Ordnung

(1) Die Aufrechterhaltung der Ordnung obliegt der Präses oder dem Präses. Sie oder er kann einem Mitglied der Landessynode einen Ordnungsruf erteilen. Gegen diesen Ordnungsruf kann das betroffene Mitglied die Landessynode anrufen, die ohne Aussprache endgültig beschließt, ob der Ordnungsruf berechtigt ist.

(2) Hat der Ordnungsruf nicht die gewünschte Wirkung, ist die Präses oder der Präses berechtigt, das zur Ordnung gerufene Mitglied von der weiteren Teilnahme an der Sitzung auszuschließen. Ruft das betreffende Mitglied die Landessynode an, beschließt diese ohne Aussprache endgültig, ob der Ausschluss berechtigt ist.

(3) Die Landessynode ist notfalls auf kurze Zeit zu unterbrechen.

(4) Die Präses oder der Präses übt das Hausrecht aus.

§ 19

Schriftführung

(1) Die Landessynode bestellt gemäß Artikel 132 Abs. 1 KO für ihre Verhandlungen Schriftführerinnen und Schriftführer. Die Landessynode beschließt vor Beginn der Verhandlungen auf Vorschlag der Präses oder des Präses über die Schriftführerinnen und Schriftführer für die Sitzungen der Landessynode. Für jede Sitzung der Landessynode sind zwei Mitglieder der Landessynode für die Schriftführung zu bestellen. Ihnen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes beizugeben.

(2) Die Schriftführerinnen und Schriftführer haben die Verantwortung für die Sitzungsniederschriften.

§ 20

Berichte

(1) Die Präses oder der Präses erstattet den in Artikel 131 KO vorgesehenen Bericht möglichst am ersten Verhandlungstag. Der Bericht ist nach Möglichkeit der Landessynode vor Beginn der Aussprache schriftlich vorzulegen.

(2) Während der Besprechung des Berichtes leitet eine Superintendentin oder ein Superintendent, die oder der nicht zur Kirchenleitung gehört, die Verhandlungen. Die Beauftragung erfolgt nach dem Dienstatler.

(3) Der Bericht über die Tätigkeit der Kirchenleitung, der Ämter und Einrichtungen der Evangelischen Kirche von Westfalen wird der Landessynode jeweils zu Beginn der vierjährigen Amtszeit mit den Verhandlungsunterlagen vorgelegt.

§ 21

Tagungsausschüsse

(1) Zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen bildet die Landessynode bei jeder Tagung die erforderlichen Ausschüsse. Die Mitglieder mit beratender Stimme haben im Ausschuss Stimmrecht.

(2) Die Kirchenleitung legt der Landessynode im Benehmen mit den Superintendentinnen oder den Superintenden-ten für die Besetzung der Ausschüsse einen Verteilungsplan vor, über den die Landessynode möglichst bald beschließt. Die Präses oder der Präses benennt die Einberuferinnen und Einberufer der Ausschüsse.

(3) Jeder Ausschuss bestimmt durch Wahl den Vorsitz, die Schriftführung und jeweils die Vertretung; die Bericht-

erstattung wird von Fall zu Fall bestimmt. ²Der Schriftführung können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes beigegeben werden.

(4) ¹Die Verhandlungen der Tagungsausschüsse sind in der Regel nichtöffentlich. ²Die Landessynode kann Sachkundige und Gäste zu den Beratungen der Ausschüsse zulassen.

(5) Die Präses oder der Präses hat das Recht, an allen Ausschusssitzungen mit Stimmrecht teilzunehmen.

(6) ¹Die Mitglieder des Landeskirchenamtes, die dem Ausschuss nicht angehören, haben für ihren Fachbereich das Recht, das Wort zu ergreifen. ²Auf Wunsch des Ausschusses geben die zuständigen Referentinnen und Referenten des Landeskirchenamtes in den Ausschusssitzungen Auskunft. ³Die dem Ausschuss nicht angehörenden Mitglieder der Landessynode können an seinen Beratungen teilnehmen; sie sind anzuhören.

(7) ¹Die Beratungen der Ausschüsse sind mit einem Bericht über die Vorläge zu eröffnen. ²Die Tagungsausschüsse regeln den Verlauf ihrer Beratungen selbst. ³Es können Unterausschüsse gebildet werden.

(8) ¹Die Ausschüsse berichten der Landessynode über das Ergebnis ihrer Beratungen. ²Anträge sind schriftlich vorzulegen.

§ 22

Anträge während der Tagung

(1) Die Kirchenleitung kann jederzeit Anträge stellen, die auf die Tagesordnung zu setzen und zu behandeln sind.

(2) Anträge von Mitgliedern der Landessynode, die schriftlich eingereicht und von mindestens 20 Mitgliedern unterschrieben sind, sind auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Anträge, die sich unmittelbar aus den Verhandlungen ergeben, können jederzeit schriftlich gestellt werden, solange die Abstimmung noch nicht eingeleitet ist.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von einem stimmberechtigten Mitglied der Landessynode gestellt werden.

§ 23

Vortrag der Beratungsgegenstände

(1) Jeder Beratungsgegenstand ist von der Präses oder dem Präses oder einem von ihr oder ihm beauftragten Mitglied der Landessynode oder von einer der Antragstellerinnen oder einem der Antragsteller mit einer Erläuterung einzuleiten.

(2) Ist der Beratungsgegenstand in einem Ausschuss vorbereitet, erteilt die Präses oder der Präses zunächst der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter des Ausschusses das Wort.

(3) Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter oder die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält das Schlusswort.

§ 24

Wortmeldungen

(1) Die Präses oder der Präses erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.

(2) Zur Geschäftsordnung und zur kurzen tatsächlichen Berichtigung muss sofort das Wort erteilt werden.

(3) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst am Schluss der Aussprache erteilt.

§ 25

Entzug des Wortes und Beschränkung der Redezeit

(1) Wer das Wort hat, darf nur von der Präses oder dem Präses unterbrochen werden.

(2) ¹Die Präses oder der Präses hat Abschweifungen und Wiederholungen während der Aussprache möglichst zu verhindern. ²Wird ein entsprechender Mahnruf nicht beachtet, fragt die Präses oder der Präses die Landessynode, ob sie die Rednerin oder den Redner noch länger hören will. ³Wird dies verneint, entzieht die Präses oder der Präses ihr oder ihm das Wort.

(3) Die Landessynode kann die Redezeit durch Beschluss beschränken.

§ 26

Anträge auf Schluss der Aussprache

(1) ¹Einen Antrag auf Schluss der Rednerliste kann jedes Mitglied der Landessynode, das nicht zur Sache gesprochen hat, jederzeit bei der Präses oder dem Präses stellen. ²Die Präses oder der Präses lässt nach Verlesung der Rednerliste und nach Zulassung einer Gegenrede über den Antrag ohne weitere Aussprache abstimmen.

(2) ¹Einen Antrag auf Schluss der Debatte kann ein Mitglied der Landessynode, das nicht zur Sache gesprochen hat, jederzeit bei der Präses oder dem Präses stellen. ²Die Präses oder der Präses lässt nach Verlesung der Rednerliste und nach Zulassung einer Gegenrede über den Antrag ohne weitere Aussprache abstimmen. ³Wird der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, erhält die Berichterstatterin oder der Berichterstatter oder das Mitglied, das den zur Erörterung stehenden Antrag eingebracht hat, das Schlusswort.

(3) ¹Einen Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss kann ein Mitglied der Landessynode vor Abschluss der Beratung jederzeit bei der Präses oder dem Präses stellen. ²Die Landessynode entscheidet über den Antrag nach Zulassung einer Gegenrede ohne weitere Aussprache.

§ 27

Beratung von umfassenden Vorlagen

(1) ¹Bei umfassenden Vorlagen kann der Beratung und der Beschlussfassung über die einzelnen Abschnitte eine allgemeine Beratung der Vorlage vorausgehen. ²Sie beschränkt sich auf die in Betracht kommenden allgemeinen Gesichtspunkte und endet ohne Abstimmung.

(2) Nachdem über die einzelnen Abschnitte der Vorlage beraten und beschlossen worden ist, wird über das Ganze, wie es sich nach diesen Beschlüssen gestaltet hat, abgestimmt.

§ 28

Verfahren bei Abstimmungen

(1) ¹Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handaufheben oder Aufstehen der Mitglieder der Landessynode. ²Auf Beschluss der Landessynode ist schriftlich abzustimmen. ³Bei Wahlen ist schriftlich abzustimmen, wenn ein Mitglied es verlangt.

(2) ¹Bei Abstimmungen entscheidet gemäß Artikel 136 Abs. 2 KO die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht

mitgerechnet. ³Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.

(3) ¹Bei Wahlen ist gemäß Artikel 136 Abs. 3 KO gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, soweit nicht, wie bei den Wahlen zur Kirchenleitung, etwas anderes gesetzlich bestimmt ist. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) ¹Wer an dem Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, hat sich gemäß Artikel 137 KO vor der Beratung und Beschlussfassung zu entfernen, muss aber auf eigenes Verlangen vorher gehört werden. ²Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.

(5) Bei Wahlen nehmen gemäß Artikel 136 Abs. 3 KO auch die zur Wahl stehenden Mitglieder der Landessynode an der Abstimmung teil.

(6) ¹Zur Feststellung der Beschlussfähigkeit der Landessynode kann jedes stimmberechtigte Mitglied der Landessynode vor einer Abstimmung die Zählung durch Namensaufruf verlangen. ²Ergibt sich, dass die Landessynode nicht beschlussfähig ist, müssen die Verhandlungen bis zur Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit unterbrochen werden.

(7) ¹Bei der Abstimmung stellt die Präses oder der Präses durch Befragen der Landessynode fest, wer dafür ist, wer dagegen ist und wer sich der Stimme enthält. ²Zum Wortlaut der Abstimmungsfrage kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. ³Bei Widerspruch gegen den von der Präses oder dem Präses vorgeschlagenen Wortlaut der Frage entscheidet die Landessynode.

(8) ¹Es wird zunächst über die Abänderungsanträge abgestimmt; dabei haben die weitergehenden Anträge den Vorrang. ²Dann steht der Verhandlungsgegenstand, wie er sich aus der Beratung und der Beschlussfassung über die Abänderungsanträge ergeben hat, zur Abstimmung.

(9) Wird bei der Abstimmung das von der Präses oder dem Präses festgestellte Ergebnis angezweifelt, werden die Stimmen gezählt.

§ 29

Wahlen von Mitgliedern der Kirchenleitung

(1) ¹Bei Wahlen von Mitgliedern der Kirchenleitung gemäß Artikel 147 Abs. 3 KO ist über jede zu besetzende Stelle einzeln abzustimmen. ²Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. ³Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. ⁴Erhält bei mehr als zwei Vorschlägen niemand die erforderliche Mehrheit, werden die beiden Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt.

(2) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Die Präses oder der Präses bedarf zur Wahl der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Landessynode.

§ 30

Verabschiedung von Kirchengesetzen

(1) Kirchengesetze erfordern gemäß Artikel 139 Abs. 1 KO zweimalige Beratung und Beschlussfassung.

(2) Kirchengesetze zur Änderung der Kirchenordnung bedürfen gemäß Artikel 139 Abs. 2 KO der Zustimmung von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder und müssen in zwei Lesungen an verschiedenen Tagen beschlossen werden.

(3) ¹Kirchengesetze werden aufgrund von Gesetzentwürfen verabschiedet. ²Es wird zunächst über jeden Paragraphen einzeln und danach über die gesamte Vorlage abgestimmt.

(4) ¹Kirchengesetze zur Änderung der Kirchenordnung erfordern Gesetzentwürfe, die die betreffenden Artikel der Kirchenordnung bezeichnen und die vorgeschlagenen Änderungen im Wortlaut aufführen. ²Sachlich zusammenhängende Gegenstände sind in je einem Kirchengesetz zusammenzufassen.

³Bei der Abstimmung über eine Änderung der Kirchenordnung ist über jeden Paragraphen des Kirchengesetzes einzeln abzustimmen. ⁴Für die Annahme jedes Paragraphen in der Einzelabstimmung und des Gesetzes in der Schlussabstimmung ist in der ersten und zweiten Lesung die Zustimmung von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder der Landessynode erforderlich.

(5) Die Vorschriften über Änderungen der Kirchenordnung gelten gemäß Artikel 11 KO auch für Änderungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts.

§ 31

Besondere Beratung nach Bekenntnissen

(1) Die Landessynode fasst ihre Beschlüsse gemäß Artikel 138 Abs. 1 KO in allen Angelegenheiten mit den Stimmen der Synodalen aller Bekenntnisse.

(2) ¹Wird geltend gemacht, dass die Beratung einer Vorlage eine besondere Berücksichtigung eines der in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden reformatorischen Bekenntnisse erfordert, oder wird geltend gemacht, dass ein Beschluss einem dieser Bekenntnisse widerspricht, und können die Bedenken in gemeinsamer Beratung nicht ausgeräumt werden, kann jedes Mitglied der Landessynode gemäß Artikel 138 Abs. 2 KO beantragen, dass die seinem Bekenntnisstand zugehörigen Synodalen zu einer besonderen Beratung zusammentreten. ²Diesem Antrag muss stattgegeben werden. ³Wird in dieser Beratung das erhobene bekenntnismäßige Bedenken bestätigt, hat die Landessynode diesen Gegenstand erneut zu beraten und Gelegenheit zur schriftgemäßen Begründung des Bedenkens zu geben.

(3) Gelingt es der Landessynode nicht, das vorgebrachte Bedenken in gemeinsamer Beugung unter das Wort Gottes zu überwinden, kann in der Sache nur ein Beschluss gefasst werden, der nicht gegen dieses Bedenken verstößt.

(4) Die Einberufung einer nach dem Bekenntnis bestimmten besonderen Beratung erfolgt durch das älteste Mitglied der Landessynode, das dem betreffenden Bekenntnis angehört.

(5) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der besonderen Beratung bestimmen durch Wahl aus ihrer Mitte den Vorsitz, die Schriftführung und die Berichterstattung.

§ 32

Sondererklärung

¹Will ein Mitglied zu einem Beschluss der Landessynode eine Sondererklärung abgeben, ist diese vor Schluss der betreffenden Sitzung anzumelden und binnen 24 Stunden der Präses oder dem Präses schriftlich in doppelter Ausfertigung einzureichen. ²Eine Sondererklärung wird nicht in die Verhandlungsniederschrift aufgenommen, sondern der Urschrift derselben als Anlage beigelegt.

§ 33

Abschluss der Tagung

Die Präses oder der Präses schließt die Synodaltagung mit Ansprache und Gebet.

§ 34

Niederschrift der Verhandlungen

(1) In der Niederschrift der Verhandlungen müssen der Bericht der Präses oder des Präses, der Wortlaut der Anträge und der Beschlüsse, das Ergebnis der Abstimmungen und der wesentliche Gang der Verhandlungen enthalten sein.

(2) Die Landessynode kann die Feststellung des endgültigen Wortlauts der Niederschrift der Kirchenleitung übertragen.

(3) Der endgültige Wortlaut der Niederschrift ist von der Präses oder dem Präses und drei weiteren Mitgliedern der Kirchenleitung zu unterzeichnen.

(4) Die Niederschrift wird gemäß Artikel 132 Abs. 2 KO den Mitgliedern der Landessynode, den Presbyterien und den Kreissynodalvorständen zugeleitet.

IV.

Ständige Ausschüsse

§ 35

Ständige Ausschüsse

(1) Die Landessynode kann gemäß Artikel 140 Abs. 1 KO zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Aufgaben ständige Ausschüsse bestellen, deren Vorsitz sie bestimmt. In diese Ausschüsse sollen Pfarrerrinnen und Pfarrer, Professorinnen und Professoren der Evangelischen Theologie und andere sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, berufen werden. Dabei sind Frauen und Männer möglichst gleichmäßig zu berücksichtigen.

(2) Für die Zusammensetzung der Ausschüsse macht die Kirchenleitung der Landessynode im Benehmen mit dem Ständigen Nominierungsausschuss Vorschläge.

(3) Die Ausschüsse sollen nicht mehr als 24 Mitglieder haben. Die Mitglieder der Kirchenleitung, die dem Ausschuss nicht angehören, können gemäß Artikel 140 Abs. 1 Satz 3 KO an den Sitzungen teilnehmen.

(4) In den Ständigen Nominierungsausschuss gemäß Artikel 140 Abs. 2 KO beruft die Landessynode während ihrer ersten ordentlichen Tagung aus ihrer Mitte 22 Mitglieder; davon sollen nicht mehr als 10 ordinierte Mitglieder sein. Bei der Bildung des Ausschusses soll dem Bekenntnisstand in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie ihren verschiedenen Gebieten und Arbeitsbereichen Rechnung getragen werden. Die Kirchenleitung entsendet zwei ständige Mitglieder mit Stimmrecht in den Ausschuss; sie nehmen bei der Vorbereitung der Wahlen für die Kirchenleitung an den Ausschusssitzungen nicht teil. Der Präses oder dem Präses ist jederzeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern sie oder er nicht selbst zur Wahl steht.

(5) Jeder Ausschuss soll möglichst bald durch Wahl aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitz regeln.

(6) Die bestehenden ständigen Ausschüsse nehmen bis zum Schluss der ersten Synodaltagung der neu gebildeten Landessynode ihre Aufgaben wahr, unbeschadet der Bestellung neuer ständiger Ausschüsse durch die Landessynode.

(7) Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nichtöffentlich. Die Ausschüsse werden von ihrer Vorsitzenden oder ihrem Vorsitzenden einberufen. Sie fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Ausschüsse können Unterausschüsse bilden.

(8) Falls die für das Sachgebiet zuständigen Mitglieder des Landeskirchenamtes nicht dem Ausschuss angehören, sollen sie in den Fragen ihres Arbeitsgebietes zu den Sitzungen des Ausschusses hinzugezogen werden. Als Schriftführerin oder Schriftführer kann die zuständige Sachbearbeiterin oder der zuständige Sachbearbeiter des Landeskirchenamtes hinzugezogen werden.

(9) Über jede Sitzung eines Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Mitglieder des Ausschusses erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift. Einwendungen sind in der nächsten Sitzung vorzubringen. Die Mitglieder der Kirchenleitung und die Vorsitzenden der anderen ständigen Ausschüsse können auf Verlangen Ausfertigungen erhalten.

(10) Die Ausschüsse beraten die Gegenstände, mit deren Behandlung sie von der Landessynode oder der Kirchenleitung beauftragt werden, sowie weitere Fragen, die zu ihrem Aufgabenbereich gehören und für deren Behandlung die Landessynode zuständig ist. Die Arbeitsergebnisse teilen sie der Kirchenleitung oder über die Kirchenleitung der Landessynode mit.

(11) Die Ausschüsse können die Kirchenleitung bitten, Vertreterinnen oder Vertreter zu Beratungen bestimmter Gegenstände in eine Ausschusssitzung zu entsenden. Sie können ferner die Kirchenleitung bitten, Vertreterinnen oder Vertreter der Ausschüsse zu hören.

(12) Die Präses oder der Präses bittet die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse in jedem zweiten Jahr um einen schriftlichen Bericht für die Landessynode. Sie oder er gibt ihnen während der Landessynode Gelegenheit zu einem mündlichen Bericht. Die Kirchenleitung kann Mitglieder der ständigen Ausschüsse, die nicht Mitglieder der Landessynode sind, zu den entsprechenden Beratungen der Landessynode einladen.

V.

Schlussvorschriften

§ 36

Auslegung der Geschäftsordnung

Entstehen Zweifel in der Auslegung der Geschäftsordnung, entscheidet die Landessynode.

§ 37

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, kann im Einzelfall von der Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn auf die Abweichung hingewiesen worden ist und nicht 20 Mitglieder der Landessynode widersprechen.

§ 38

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der

Bekanntmachung vom 10. November 1983 (KABl. 1984 S. 1), zuletzt geändert durch Beschluss der Landessynode vom 4. November 1993 (KABl. 1993 S. 232), außer Kraft.

Bielefeld, den 5. November 1999

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Sorg

Winterhoff

Nr. 65 40. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Vom 5. November 1999. (KABl. S. 253)

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1) wird wie folgt geändert:

- In Artikel 13 wird ein neuer Abs. 2 eingefügt:
»(2) Die Aufnahme oder die Wiederaufnahme in die evangelische Kirche erfolgt durch Beschluss des Presbyteriums der Kirchengemeinde des Wohnsitzes.«
Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
- Artikel 14 wird wie folgt gefasst:

»Artikel 14

(1) Ein getauftes Glied einer anderen christlichen Kirche, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann auf seinen schriftlichen Antrag in die evangelische Kirche aufgenommen werden.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme ist eine Unterweisung im evangelischen Glauben. Die Aufnahme findet ihren angemessenen Ausdruck in der Teilnahme am Abendmahlsgottesdienst.

(3) Lehnt das Presbyterium die Aufnahme ab, kann gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats Einspruch beim Kreissynodalvorstand eingelegt werden. Er entscheidet endgültig.«

- Artikel 15 wird wie folgt gefasst:

»Artikel 15

(1) Wer gemäß den staatlichen Bestimmungen seinen Austritt aus der evangelischen Kirche erklärt hat, kann auf seinen schriftlichen Antrag wieder in die evangelische Kirche aufgenommen werden.

(2) Voraussetzung für die Wiederaufnahme ist ein seelsorgliches Gespräch mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer und, falls erforderlich, eine Unterweisung im evangelischen Glauben. Die Wiederaufnahme findet ihren angemessenen Ausdruck in der Teilnahme am Abendmahlsgottesdienst.

(3) Lehnt das Presbyterium die Wiederaufnahme ab, kann gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats

Einspruch beim Kreissynodalvorstand eingelegt werden. Er entscheidet endgültig.«

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Bielefeld, den 5. November 1999

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Dr. Hoffmann

Winterhoff

Nr. 66 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen.

Vom 5. November 1999. (KABl. S. 254)

Die Landessynode hat in Ausführung von Artikel 13 Abs. 2 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen

Das Kirchengesetz zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen vom 16. November 1990 (KABl. 1990 S. 202) wird wie folgt geändert:

- § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Ein Gemeindeglied kann in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag die Gemeindegliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes erwerben oder in Fällen der Verlegung seines Wohnsitzes oder der Veränderung von Kirchengemeindegrenzen die Gemeindegliedschaft in seiner bisherigen Kirchengemeinde fortsetzen. Satz 1 gilt entsprechend für die Aufnahme und die Wiederaufnahme gemäß der Artikel 14 und 15 der Kirchenordnung.«

- § 5 wird wie folgt gefasst:

»§ 5

(1) Über Anträge auf Fortsetzung oder Erwerb der Gemeindegliedschaft entscheidet das Presbyterium der Kirchengemeinde, in der die Gemeindegliedschaft fortgesetzt oder erworben werden soll. Vor der Entscheidung ist das Presbyterium der Kirchengemeinde des Wohnsitzes zu hören. Die Entscheidung ist zuzustellen; die Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist zu informieren.

(2) Lehnt das Presbyterium den Antrag ab, kann gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats Einspruch beim Kreissynodalvorstand eingelegt werden. Er entscheidet endgültig.«

- § 6 wird wie folgt gefasst:

»§ 6

(1) Die Entscheidung ist hinsichtlich der Gemeindegliedschaft in der anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes nach Anhörung des Gemeindegliedes zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen entfallen sind.

²Die Entscheidung ist dem Gemeindeglied zuzustellen; die Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist zu informieren. ³Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats Einspruch beim Kreissynodalvorstand eingelegt werden. ⁴Er entscheidet endgültig.

(2) ¹Ein Gemeindeglied kann auf die Gemeindegliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes verzichten mit der Folge, dass es Gemeindeglied der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes wird. ²Der Verzicht ist gegenüber dem Presbyterium schriftlich zu erklären, das die Entscheidung über die Gemeindegliedschaft getroffen hat. ³Die Erklärung wird mit dem Ablauf des Monats wirksam, in dem sie dem Pres-

byterium zugegangen ist. ⁴Das Presbyterium hat die Kirchengemeinde des Wohnsitzes über den Verzicht zu unterrichten.«

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Bielefeld, den 5. November 1999

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Dr. Hoffmann

Winterhoff

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Verlust der Rechte zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.

Die ehemalige Pfarrerin Heide Lindner, geboren am 26. März 1959 in Karl-Marx-Stadt, zuletzt aus familiären Gründen beurlaubt, ist auf ihren Antrag mit Wirkung vom 1. März 1999 an aus persönlichen Gründen aus dem Dienst als Pfarrerin der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens entlassen worden. Sie ist damit vom 1. März 1999 an nicht mehr zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung berechtigt.

Die vom Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens über ihre am 8. November 1985 vollzogene Ordination ausgestellte Urkunde wird hiermit für ungültig erklärt.

Der ehemalige Pfarrer zur Anstellung Stefan Mestars, geboren am 13. April 1967 in Dresden, zuletzt im Probendienst mit der Verwaltung der Pfarrstelle Zeithain mit Schwesterkirche Röderau (Kirchenbezirk Großenhain) beauftragt, ist auf seinen Antrag mit Wirkung vom 1. Januar 2000 an aus persönlichen

Gründen aus dem Probendienst entlassen worden. Er ist damit vom 1. Januar 2000 an nicht mehr zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung berechtigt.

Die vom Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens über seine am 26. September 1996 vollzogene Ordination ausgestellte Urkunde hat er an das Landeskirchenamt zurückgegeben.

Die ehemalige Pfarrerin zur Anstellung Ina Diesel, geboren am 5. November 1962 in Dresden, zuletzt im Probendienst mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle Penig mit Schwesterkirche Kaufungen und Schwesterkirche Wolkenburg (Kirchenbezirk Rochlitz) beauftragt, ist auf ihren Antrag mit Wirkung vom 1. Februar 2000 an aus persönlichen Gründen aus dem Probendienst entlassen worden. Sie ist damit vom 1. Februar 2000 an nicht mehr zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung berechtigt.

Die vom Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens über ihre am 27. Oktober 1996 vollzogene Ordination ausgestellte Urkunde hat sie an das Landeskirchenamt zurückgegeben.

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

Auslandsdienst in Kanada

Die Ev. Luth. Gemeinde »Martin Luther Kirche« in Toronto (Mitglied der Evangelical Lutheran Church in Canada) sucht zum 1. November 2000

eine ordinierte Pfarrerin / einen ordinierten Pfarrer.

Der bisherige Stelleninhaber ist nach 35 Jahren Dienst in dieser Gemeinde in den Ruhestand getreten. Die Pfarrstelle wird durch Gemeindegewahl und durch EKD-Entsendung besetzt.

Die Gemeindeglieder leben in Toronto verstreut. Die Kirche liegt am Rande des Stadtzentrums. Die Gemeinde ist zweisprachig. Gegründet wurde sie 1955 von Einwanderern, die aus Deutschland und den deutschsprachigen Regionen Osteuropas kamen. Vom Pfarrer/Von der Pfarrerin werden erwartet:

- Er/Sie soll sich auf die besonderen Bedürfnisse einer Gemeinde von Einwanderern der ersten und zweiten Generation einlassen.
- Er/Sie soll Freude am Dienst der Verkündigung, an nachgehender Seelsorge und am Gemeindeaufbau haben.
- Er/Sie soll mit den noch deutschsprachig arbeitenden Gemeinden der ELCIC in Toronto zusammenarbeiten und sich den vielfältigen ökumenischen Herausforderungen dieser multikulturellen Stadt stellen.
- Sehr gute englische Sprachkenntnisse und Führerschein.

Ein Pfarrhaus ist zurzeit nicht vorhanden. In Abstimmung mit dem/der neuen Pfarrer/in wird ein Haus oder eine Wohnung gemietet bzw. gekauft werden. Die Gemeinde verfügt über einen eigenen Kindergarten. Die Besoldung erfolgt nach den Richtlinien der ELCIC.

Bewerben können sich Pfarrer/innen mit mehrjähriger Gemeindeerfahrung, die im Dienst einer Gliedkirche der EKD stehen. Stellenteilung ist nicht möglich.

Die Ausschreibungsunterlagen sind schriftlich anzufordern beim



Kirchenamt der EKD/Amerikareferat, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover
Tel. (05 11) 27 96-2 24 u. -2 30, Fax (05 11) 27 96-7 17, E-Mail: amerika@ekd.de
Bewerbungsfrist: **30. April 2000** (Posteingang beim Kirchenamt der EKD).

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 54* Mitteilung über die Nachberufung des zweiten stellvertretenden ordinierten beisitzenden Mitglieds des Lutherischen Senats beim Disziplinarhof der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 4. Februar 2000. 85
- Nr. 55* Arbeitsrechtliche Kommission der EKD nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (ARRG.EKD) vom 10. November 1988 (ABl. S. 366). 86
- Nr. 56* Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 1. Dezember 1999. 87

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

- Nr. 57* Vereinbarung (mit der Bremischen Evangelischen Kirche) betreffend die Inanspruchnahme des Verwaltungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche der Union. Vom 21./30. Dezember 1999. 88

C. Aus den Gliedkirchen

Bremische Evangelische Kirche

- Nr. 58 Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Bremischen Evangelischen Kirche vom 24. März 1988 (GVM 1988 Nr. 2 Z. 1). Vom 25. November 1999. (GVM Sp. 240) . 89

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

- Nr. 59 Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode. Vom 5. November 1999. (ABl. 2000 S. 4) 94
- Nr. 60 Ordnung der Vokation zur Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht. Vom 21. Dezember 1999. (ABl. 2000 S. 7) 95
- Nr. 61 Vereinbarung über den Erwerb der Gemeindegliederzugehörigkeit in besonderen Fällen zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche). Vom 24. November 1999. (ABl. 2000 S. 11) ... 96

Evangelische Kirche im Rheinland

- Nr. 62 Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland. Vom 24. September 1999. (KABl. 2000 S. 10) 98

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

- Nr. 63 Gewährleistungsentscheidung zur Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI. Vom 17. Dezember 1999. (ABl. 2000 S. 2) 106

Evangelische Kirche von Westfalen

- Nr. 64 Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen. Vom 5. November 1999. (KABl. S. 221) 107
- Nr. 65 40. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Vom 5. November 1999. (KABl. S. 253) 113
- Nr. 66 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Gemeindegliederchaft in besonderen Fällen. Vom 5. November 1999. (KABl. S. 254) 113

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

- Verlust der Rechte 114
- Auslandsdienst 114
- Statistische Beilage Nr. 93 zum Amtsblatt der EKD Heft 3/2000. Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Theologiestudierende, Ausbildung zum Pfarrdienst, Pfarrstellen, Theologinnen und Theologen in den Gliedkirchen der EKD in den Jahren 1991 bis 1997. Die Statistische Beilage Nr. 93 geht mit gesonderter Post zu.

Kostensenkung durch Rahmenverträge

- Die Kirchen und die Diakonie müssen mit ihren Finanzmitteln sorgsam umgehen.
- Einzelne kirchliche und diakonische Einrichtungen sind oft nicht in der Lage, erfolgreich mit großen Anbietern zu verhandeln, weil Marktkennntnisse und Möglichkeiten des Verhandels auf „Konzernebene“ fehlen.
- Das Kirchenamt der EKD steht so in der Verantwortung, die sich durch die Liberalisierung der Märkte bietenden **Chancen zur Kostensenkung** konsequent auszuloten und die **Preisvorteile** durch Rahmenverträge zu sichern, die damit den zahlreichen kleinen und großen Einrichtungen zugute kommen.
- Die in den Rahmenverträgen festgelegten Konditionen können von der EKD und ihren Gliedkirchen, dem Diakonischen Werk der EKD und allen gliedkirchlichen und diakonischen Einrichtungen sowie Kirchengemeinden genutzt werden.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Kirche und Diakonie können einige der Preisvorteile nutzen.
- Eine Übersicht der bestehenden Rahmenverträge, zusätzliche Informationen und Ansprechpartner finden Sie unter

[http://www.ekd.de/
rahmenvertraege/welcome.html](http://www.ekd.de/rahmenvertraege/welcome.html)

E-Mail: ekd-wirtschaftsdienste@ekd.de

Telefon (05 11) 27 96-3 69

Telefax (05 11) 27 96-5 00

Beispiel: Rahmenvertrag Strom

Kosteneinsparung durch Bündelung des Stromverbrauchs: Der Rahmenvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und den Partnern Stadtwerke Hannover AG und PreussenElektra

Vor dem Hintergrund des neuen Energiewirtschaftsgesetzes haben das Kirchenamt der EKD und das Diakonische Werk einen Rahmenvertrag zur Versorgung mit elektrischer Energie abgeschlossen. Der Rahmenvertrag bezog sich zunächst auf die mittelspannungsseitig versorgten Einrichtungen in den alten Bundesländern und ist nun erweitert worden auf die Versorgung aller Einrichtungen der EKD und der Diakonischen Werke. Leider gibt es zurzeit noch keine Möglichkeit, die Mitarbeiter der EKD in den Vertrag einzubeziehen.

Der Rahmenvertrag enthält Strompreise für regenerative Quellen und für den sogenannten Energiemix. Hierdurch wird der Anreiz, Strom aus regenerativen Quellen zu beziehen, erhalten und gefördert. Eine standardmäßige Preisprüfung des gültigen Strompreisniveaus erfolgt durch eine unabhängige Energieagentur erstmals zum 1. 10. 2000 und dann jährlich. Von erheblicher Relevanz hinsichtlich der weiteren Verhandlungsposition gegenüber der Energiewirtschaft wird die tatsächliche Inanspruchnahme der Vorteile dieses Rahmenvertrages durch die Einrichtungen sein. Je mehr sich diesem Vertrag anschließen, umso stärker ist die Verhandlungsposition der EKD.

Hierdurch können vorhandene Sparpotentiale zur Entlastung der Haushalte ausgeschöpft werden. Sie bewirken eine Abdämpfung der immer größer werdenden Kosten. Beispielhaft sei hier nur die Ökosteuern als zusätzliche Belastung genannt.

Ein Vergleich lohnt sich. Insbesondere was die Konditionen von Preis, Laufzeit, Angebot regenerativer Energien, Abrechnungsmodalitäten etc. betrifft.

Die Mitarbeiter der Stadtwerke Hannover AG stehen Ihnen gerne für weitere Informationen zur Verfügung.

Stadtwerke Hannover AG
Vertrieb Geschäftskunden
Postfach 57 47, 30057 Hannover
Telefon: freecall 0800-ENERCALL (0800-36 37 22 55)
Fax: (05 11) 4 30-26 98
E-Mail: geschaefstkunden@energycity.de

energycity
positive energie

Die Marke der Stadtwerke Hannover AG